

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG.

15. JULI 1928

14. HEFT

Arbeiterwohlfahrt und Arbeitsgemeinschaften.

Von Dr. Hans Maier in Dresden.

Zu Beginn der Erörterungen über Arbeitsgemeinschaften sei ein grundsätzliches Wort gestattet. Als Sozialisten fordern wir die Sicherung der Wohlfahrtspflege durch Staat und Gemeinde. In diesem Verlangen ist die grundsätzliche Stellungnahme von der taktisch bedingten Durchführung zu unterscheiden. In grundsätzlicher Durchdenkung unserer genossenschaftlichen Staatsauffassung erkennen wir die Primärverpflichtung der Gemeinschaft, sich ihrer hilfsbedürftigen Glieder anzunehmen und durch Gemeinschaftseinrichtungen dem kulturellen und wirtschaftlichen Aufstieg ihrer Glieder zu dienen. In dieser Anschauung stehen wir in starkem Gegensatz zu der liberalen, richtiger manchesterlichen Auffassung, die in der staatlichen Hilfe nur eine letzte Notzuflucht anerkannte. Für sie erschöpfte sich staatliche Fürsorge in dem ultimum refugium (letzte Zuflucht) der Armenpflege. Geistiger Vater dieser Einstellung war der Engländer Malthus, nach dem Armenpflege nie den Charakter einer Peitsche verlieren durfte, damit der ihr Anheimgefallene nicht den Antrieb zur Arbeit verlöre. Malthusianischer Einfluß stand bei dem Werden der deutschen Ausführungsgesetze zum Unterstützungswohnsitzgesetz Pate, in denen in ähnlich lautenden Worten die Verpflichtung der öffentlichen Körperschaften als Armenverbänden auf die Gewährung des notdürftigen Unterhalts beschränkt wird, falls dieser nicht von anderer, also auch von privater caritativer Seite zu erlangen ist. Der geistige Urgrund der Armengesetzgebung ist auch eine Erklärung für die jahrzehntelange passive, ja ablehnende Einstellung der deutschen Arbeiterschaft zur Fürsorge. Sie sahen Polizeimaßnahme, höchstens Gnade, wo sie bewußtes Gestalten und Rechtsansprüche wünschten. Bis zum Görlitzer Parteitag der damaligen sozialistischen Mehrheitspartei im Jahre 1922 hat sich keine offizielle Parteiveranstaltung grundsätzlich mit der Wohlfahrtspflege oder Fürsorge befaßt. Wenn dies heute anders geworden ist, so nicht zum mindesten deshalb, weil sich der Charakter der Wohlfahrtspflege gewandelt hat. Sie ist zu einem planmäßig

gestaltenden oder pflegenden Teil staatlicher oder gemeindlicher Betätigung geworden, ein Wechsel, der manchen Kreisen der Wirtschaft Anlaß zu der Klage gibt, daß der neue Staat den Charakter eines Wohlfahrtsstaates annehme, dem man gar zu gern den sich sozial nicht betätigenden reinen Rechtsstaat eines Neumanchestertums gegenüberstellt. In der Bejahung des Wohlfahrtsstaates liegt aber nicht bloß ein Gegensatz zu der liberal-manchesterlichen Staatsauffassung, sondern auch zu der kirchlich vertretenen Anschauung, die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege in ihrer gesellschaftlichen Stellung und in ihrer staatlichen Eingliederung als gleichberechtigt nebeneinander ordnet. Ihre Bezeichnung als Gottes freigeborene, gleichberechtigte Töchter läßt in neuem Gewand die Zweischwerterlehre des Sachsenspiegels Eike von Repkows auferstehen: „Gott hat eingesetzt zwei Gewalten auf Erden zu beschirmen die Christenheit: das geistliche Schwert und das weltliche Schwert, die geistliche Obrigkeit und die weltliche Obrigkeit.“ Diesem Nacheinander der liberal-manchesterlichen und diesem Nebeneinander der katholisch-kirchlichen Auffassung gegenüber betont der Sozialismus die Primärpflicht der Gemeinschaft zu wohlfahrtspflegerischer Leistung und sieht in der freien Wohlfahrtspflege die Helferin des im Staate organisierten und sich betätigenden Volkes. Dies gilt natürlich auch für unsere eigenen Schöpfungen der Arbeiterwohlfahrt, die sich nicht als selbständige Einrichtungen, sondern nur als Helfer und Förderer öffentlicher Wohlfahrtspflege betrachten dürfen.

Vom Boden dieser grundsätzlichen Auffassung aus gelangen wir zu der taktischen Stellungnahme. Auch bei der Erfüllung ihrer primär auferlegten Verpflichtung wohlfahrtspflegerischen Gestaltens kann sich die in Staat oder Gemeinde öffentlich-rechtlich organisierte Gemeinschaft privater Einrichtungen bedienen. Eine Analogie bietet die Gemeinwirtschaft. Auch staatliche oder gemeindliche Betriebe, wie Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Gas- oder Wasserwerke können, ohne ihren gemeinwirtschaftlichen Charakter zu verlieren, in privatwirtschaftlicher Form organisiert werden. Wie dort aber Gemeinwirtschaft nur dann besteht, wenn der Profit trotz der privatwirtschaftlichen Form der Gemeinschaft zufließt und die gesellschaftliche Macht dieser Monopolbetriebe in der Hand der Gemeinschaft verbleibt, so darf auch die Durchführung der Wohlfahrtspflege nur unter solchen Voraussetzungen durch private Einrichtungen erfolgen, daß die Sicherstellung pflegerischen Eingreifens oder Nutzung der Einrichtungen für alle Glieder der örtlichen Gemeinschaft gesichert bleibt. Dabei werden sich die Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt so einzugliedern haben, daß sie den Beweis erbringen, daß auch auf dem Boden des Sozialismus und erfüllt von sozialistischer Staatsauffassung wohlfahrtspflegerische Einrichtungen geschaffen werden und erfolgreich wirken können.

Aus dieser taktischen Einstellung ergibt sich zugleich unsere Stellung zu den Arbeitsgemeinschaften. Bei diesen sind zu unterscheiden Arbeitsgemeinschaften als Gesinnungsgemeinschaften und als Zweckgemeinschaften. Wo die Arbeitsgemeinschaften als Gesinnungsgemeinschaften zur Wahrung der Rechte der freien Wohlfahrtspflege gegenüber der öffentlichen gebildet sind, ist entsprechend dem Rundschreiben des Hauptausschusses vom 5. März 1927*) eine Mitarbeit aus weltanschaulichen Gründen unmöglich, denn eine Abwehrgemeinschaft gegenüber der Ausbreitung der öffentlichen Wohlfahrtspflege muß die Arbeiterwohlfahrt ablehnen.***) Dagegen ist die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften als Zweckgemeinschaften durchaus möglich. Voraussetzung bildet naturgemäß, daß diese Zweckgemeinschaften eine positive wohlfahrtspflegerische Aufgabe erfüllen sollen, nicht aber die Abgrenzung von der öffentlichen Fürsorge erstreben. An Zweckgemeinschaften ersterer Art, in denen die Arbeiterwohlfahrt mitgearbeitet hat oder mitarbeiten soll, seien beispielsweise genannt: Deutsche Nothilfe, Altershilfe, Deutsche Zentrale für Auslandshilfe usw. mit ihren örtlichen Verbänden. Neuerdings bilden sich vielerorts zur Erfüllung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben, z. B. in der Straftatlassenfürsorge, der Gesundheits- und Erholungsfürsorge sogenannte Querschnittverbände aus den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege. Hier ist die Mitarbeit von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig, zu denen ich eine gewisse Parität der Arbeiterwohlfahrt mit den sechs anderen Spitzenverbänden rechne, die eine Ueberstimmung der Arbeiterwohlfahrt durch die vier anderen weltanschaulich zur Trägerschaft der Wohlfahrtspflege bewußt anders eingestellten Verbände unmöglich macht. Erleichtert wird die Zusammenarbeit in solchen Arbeitsgemeinschaften, an denen auch die öffentliche Fürsorge beteiligt ist. Die öffentliche Fürsorge kommt bei dieser Beteiligung in zweifacher Trägerschaft in Betracht als Gemeinde oder Gemeindeverband, als Bezirksfürsorgeverband oder als öffentlich-rechtliche Körperschaft der Sozialversicherung. Die geplanten Arbeitsgemeinschaften zwischen kommunaler Fürsorge, Trägern der Sozialversicherung und freier Wohlfahrtspflege haben wohl den hauptsächlichsten Anlaß zu diesem Referat gegeben.

Das Gesetz über den Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 (RGBl. I, S. 157) ermächtigt in Abschnitt C die Reichsregierung, nach Anhörung der Versicherungsträger und der Aerzte oder ihrer Spitzenverbände mit Zustimmung des Reichsrates und eines Reichstagsausschusses Richtlinien über das Hell-

*) Abgedruckt Arbeiterwohlfahrt Heft 8/27, S. 251.

***) Binder: Zur Frage der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorge. Arbeiterwohlfahrt Heft 6/27 S. 163 und 7/28 199 ff.

verfahren und über Arbeitsgemeinschaften zu erlassen. *) Der Grundgedanke dieses Gesetzes ist sicher richtig. Je stärker der Wohlfahrtscharakter des neuen Staates durchgebildet wird, um so weiter greift der Ausbau vorbeugender und durchgreifender Fürsorge auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge um sich. Damit erfaßt die Wohlfahrtspflege gleichartige Aufgabengebiete, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung die Landesversicherungsanstalten nach § 1274 RVO. als Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der Gesundheitsverhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung sowie nach § 363 RVO. die Krankenkassen für Zwecke der allgemeinen oder besonderen Krankheitsverhütung zu erfüllen haben. Der Erlaß von Bestimmungen zu planwirtschaftlicher Betätigung liegt ganz im Rahmen unserer Auffassung und sie folgt damit einem Ziele des Heidelberger Programms: „Vereinheitlichung der Sozialversicherung bis zu ihrem Umbau zu einer allgemeinen Volksfürsorge.“ Die Richtlinien sollen ein planloses Nebeneinander und unfruchtbare Konkurrenz beseitigen, wie dies schon ein früherer Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. Dezember 1926 über Bildung von Arbeitsgemeinschaften und das oben erwähnte Rundschreiben des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt vorsehen.

Für diese Arbeitsgemeinschaften sind drei Fragen aufzuwerfen: 1. Wo sollen die Arbeitsgemeinschaften gebildet werden? 2. Welche Aufgaben sollen ihnen übertragen werden? 3. In welcher Weise sollen die Arbeitsgemeinschaften die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen?

1. Die Arbeitsgemeinschaften kommen sowohl für ein Land oder eine preußische Provinz wie für die örtliche Zusammenarbeit in Frage. Für die Beteiligung im Lande oder die Provinz kommen in Frage der Landesfürsorgeverband (das Landesjugendamt), die Landesversicherungsanstalt, die Krankenkassenverbände, die Landes- oder Provinzialverbände der freien Wohlfahrtspflege, für die örtliche Arbeitsgemeinschaft der Bezirksfürsorgeverband, die Krankenkassen und die örtlichen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

2. Landesmäßig oder provinziell wird vor allem der planmäßige Ausbau der Gesundheitsfürsorge sicherzustellen sein. Hierzu gehört die Bereitstellung der erforderlichen Anstalten, für die in der außerordentlichen Fürsorgelast der Provinzen hinsichtlich der Anstalten für Geisteskranke, Blinde, Taubstumme und Krüppel eine Parallele gegeben ist. Zu solchen Anstalten zähle ich Heilstätten und Beobachtungskrankenhäuser in der Tuberkulosenfürsorge, Trinkerheilstätten, unter Umständen die Errichtung und Unterhaltung an Zahl und Gestaltung ausreichender Landkrankenhäuser. Wichtiger

*) Dorothea Hirschfeld: Zusammenarbeit von Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege. Arbeiterwohlfahrt Heft 8/28, S. 225.

aber noch als die Bereitstellung von Anstalten halte ich den planmäßigen Ausbau von genügend ausgestatteten Fürsorgestellen über das ganze Land. Ich erwähne nur die Fürsorgestellen für Tuberkulöse und vor allem die Beratungsstellen für Geschlechtskranke, die erfahrungsgemäß nur für größere Bezirke in größeren Orten als Gemeinschaftseinrichtungen wirksam sind, schließlich die Schaffung eines dichtmaschigen Netzes von Krankenpflegestationen, bei denen auch unsere Arbeitersamariter nützlich mitwirken können. Die örtliche Arbeitsgemeinschaft hat vor allem die Hilfe im Einzelfall sicherzustellen. Vielerorts sind in den letzten Jahren Anstalten und Heime neu geschaffen worden, aber die Finanzierung eines einzelnen kostspieligen Fürsorgefalles macht Schwierigkeiten, sei es, daß es sich um die Bewilligung einer langfristigen Kur oder eines Erholungsaufenthalts, um Heilbehandlung oder um Beschaffung von kostspieligen Apparaten für Krüppel handelt. Hier soll durch anteilmäßige Aufteilung die Aufbringung der Mittel erleichtert und sichergestellt werden.

3. Die Organisation der Arbeitsgemeinschaften muß so aufgebaut sein, daß auch verwaltungsmäßig eine Vereinfachung in den Erörterungen des Einzelfalles eintritt und jegliche Doppelarbeit bei einem der Beteiligten vermieden wird.

Die Arbeiterwohlfahrt hat die Aufgabe, das Zustandekommen solcher Arbeitsgemeinschaften zu fördern und nach ihrer Bildung an der Erfassung aller für sie geeigneten Einzelfälle und ihrer Sanierung mitzuwirken.

Die Reichsregierung hat vor einigen Monaten Richtlinien zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften in der Tuberkulosen- und Geschlechtskrankenfürsorge vorgelegt. Die Richtlinien sind im Reichsrat steckengeblieben. Ich erblicke darin keinen Nachteil. Denn eine Aenderung dieser Richtlinien erscheint mir nach zwei Seiten hin erforderlich. Einmal sollen sich die Arbeitsgemeinschaften nicht auf die zwei genannten Gebiete beschränken, und dann berücksichtigen diese Richtlinien im organisatorischen Aufbau viel zu wenig die Träger der öffentlichen gemeindlichen Wohlfahrtspflege, wie sie auch die freie Wohlfahrtspflege nur ungenügend einbeziehen. Es wird die Aufgabe unserer Reichstagsfraktion sein, auf eine zweckmäßige Umgestaltung dieser Richtlinien hinzuwirken. Dies gilt besonders für das in den §§ 12 bis 20 und 29 bis 31 geordnete Verfahren. Nach den Vorschlägen des Reiches ist die Landesversicherungsanstalt der zur Durchführung berufene Träger. Dies scheint mir bei dem zentralistischen Charakter der Landesversicherungsanstalten verkehrt. Die Durchführung wird vielmehr im wesentlichen bei den Krankenkassen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu liegen haben, die sich hierbei nach den gemeinsam aufgestellten Vereinbarungen richten müssen. Eine zu starke Einspannung der Landesversicherungsanstalten in die Erledigung des Einzelfalles, wie sich

dies insbesondere aus den §§ 19 bis 20, 29 bis 31 ergibt, führt zu einer bürokratischen Verwaltungserschwerung. Die Entscheidung in Einzelfällen ist stets von der örtlichen Begutachtung abhängig; infolgedessen halte ich es gerade aus meinen Erfahrungen an zentraler Stelle für notwendig, auch die Entscheidung an die örtliche Stelle zu übertragen (d. h. im vorliegenden Falle an Krankenkasse, Wohlfahrtsamt oder Fürsorgestelle). Diese müssen selbständig urteilen können und sollten nicht, wie vorgesehen, die Durchführung als Auftragsangelegenheit der Landesversicherungsanstalt zu erledigen haben. Von der Landesversicherungsanstalt ist im wesentlichen nur die finanzielle Beteiligung festzulegen, es genügt durchaus, daß sie an der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze mitwirkt. Eine starke finanzielle Mitträgerschaft der Landesversicherungsanstalten wird man um so eher verlangen dürfen, als diese ihre Beiträge gar nicht allein aus eigenen Mitteln zahlen, sondern durch die Ueberweisung von jährlich 40 Millionen Mark aus den Zollerträgen auf Grund des § 7 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 reichsseitig erhebliche Zuschüsse erhalten.

Die Arbeiterwohlfahrt wird zweifellos die Unterstützung der Krankenkassen und der kommunalen Körperschaften finden, wenn sie auf eine Abänderung der genannten Bestimmungen mit dem Ziele größerer Selbständigkeit der örtlichen Stellen hindrängt. Die neuen Richtlinien sollen doch nicht zum Aufbau eines neuen schwerfälligen Verwaltungsapparates führen; sondern im Gegenteil durch die Zusammenarbeit eine Verwaltungsvereinfachung bewirken und die finanzielle Sicherung der notwendigen und schnell zu erledigenden Maßnahmen gesundheitsfördernder Wohlfahrtspflege erbringen.

In einem sich zum genossenschaftlichen Charakter wandelnden Staat schneiden sich die Aufgabengebiete verschiedener Träger. Es schneiden sich dabei zugleich die Formen der Selbstverwaltung. Dies haben wir noch jüngst bei der Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung erlebt, als wirtschaftliche und gemeindliche Selbstverwaltung um die Durchführung stritten. In der Gesundheitsfürsorge gilt es die richtige Abgrenzung, wichtiger noch das zweckmäßige Zusammenarbeiten gemeindlicher Selbstverwaltung mit den Trägern der Sozialversicherung zu regeln. Im demokratischen Staate ist dabei das Schwergewicht der Entscheidung der örtlichen, politisch verantwortlichen Stelle zu übertragen, die diese im Rahmen der allgemein getroffenen Richtlinien möglichst selbständig zu füllen hat. Die Arbeiterwohlfahrt als die auf dem Boden des Sozialismus stehende Organisation einer fortschrittlich gestaltenden Wohlfahrtspflege wird dafür einzutreten haben, daß unter Fragen der Abgrenzung, die stets nur Zweckmäßigkeitsangelegenheiten und leider allzuoft von Gesichtspunkten des Prestiges beherrscht sind, die Erledigung

der sachlichen Aufgaben nicht leidet. Zweckentsprechende Richtlinien über die Zusammenarbeit der Träger der Sozialversicherung und der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und ein durch solche geförderter Ausbau der Gesundheitsfürsorge sind geeignet, die Deutsche Republik mit sozialem Inhalt zu erfüllen.

Mehr Planmäßigkeit in der Fürsorgegesetzgebung.

—gb.— Die verfllossene Legislaturperiode des Reichstages zeichnete sich durch eine bedauerliche System- und Planlosigkeit in der Gestaltung des Fürsorgerechts aus. Schon das wichtigste Fürsorgegesetz der Nachkriegszeit, die „Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“ vom 13. Februar 1924 läßt die erforderliche Planmäßigkeit und Systematik vermissen. Mit hohen Worten verpflichtet die Reichsverfassung Reich und Gliedstaaten zu einer großzügigen sozialen Gesetzgebung. Aber schon der erste Versuch, nämlich die Schaffung der RFV, endete mit einem unzulänglichen Kompromiß. Diesem Gesetz sieht man auf den ersten Blick an, daß es nicht aus sozialfürsorgerischen Absichten heraus entstand, daß vielmehr, wie es der Einstellung der Regierung Luther entsprach, finanzpolitische Gründe Pate gestanden haben. Wir wollen indes nicht verkennen, daß die RFV. einige durchaus richtige und brauchbare Grundsätze enthält, und die zu ihrem § 6 erlassenen „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge“ haben mit Erfolg versucht, diese anerkannt richtigen Grundsätze weiter zu verfolgen. Was aber weiter in der Folgezeit an gesetzgeberischen Leistungen und verwaltungsmäßigen Verordnungen und Anweisungen herauskam, läßt jegliche Planmäßigkeit vermissen. Die zu der RFV. und den RGr. erlassenen zusätzlichen Bestimmungen sind Verlegenheitsprodukte bedenklichster Art. Ihre Entstehung ist nur zu erklären aus der in den letzten vier Jahren bestehenden Unsicherheit und dem Unvermögen zu einer klaren Gesetzgebung. Die Gründe dafür sind in der politischen Gesetzgebung des verflossenen Reichstages und der Reichsregierung zu suchen. Regierungsparteien und Reichsregierung fehlte die erforderliche Homogenität, aber auch der Wille zu einem zielbewußten Fortschreiten auf sozialpolitischem und sozialfürsorgerischem Gebiet. Weil der Reichsregierung ein eigenes klares Programm fehlte, ließ sie sich treiben von Interessengruppen und -vertretungen und hatte für die systemlosen Forderungen dieser Kreise häufig ein allzu williges Ohr. Sie gefiel sich in einer billigen Kritik an den Trägern der Fürsorge, denen sie mangelnde Initiative und unzulängliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen unterstellte. Noch im Februar d. J. führte der Reichsminister Hergt im Reichstage aus, daß die Fürsorge keineswegs überall so durchgeführt würde, wie

es dem Sinne und dem Geiste der RGr. entspräche. Die Reichsregierung hat es jedoch unterlassen, das Material, auf das sie sich in ihren Behauptungen stützt, der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Sie benützte die angeblichen Mängel in der Ausführung unter dem Druck der hinter ihr stehenden Parteien und Interessentengruppen zur Durchführung von „Reformen“, die in Wirklichkeit keine waren, sondern nur geeignet sind, das grundsätzliche System der Fürsorge zu verwirren, ohne die berechtigten Wünsche der Fürsorgebedürftigen zu befriedigen. Die die RFV. und die RGr. abändern oder die dazu zusätzlich erlassenen Bestimmungen gefährden die wichtigsten Grundsätze des Fürsorgerechts, nämlich: die Individualisierung und Subsidiarität. Der Grundsatz der Individualisierung besteht darin, dem einzelnen Fürsorgebedürftigen je nach der Besonderheit seiner Lage mit denjenigen Maßnahmen zu helfen, mit denen seiner Notlage begegnet und ihm am wirksamsten geholfen werden kann. Der zweite wichtige Grundsatz besteht darin, daß die fürsorgerechtlichen Maßnahmen allen andern privaten und öffentlichen Fürsorgepflichten im Range nachstehen und ihnen gegenüber nur aushilfsweise eintreten.

Allen Neuerungen der letzten Jahre im Fürsorgerecht ist eines gemeinsam: Die Reichsregierung wollte die Verantwortung von sich abwälzen und den Fürsorgeträgern auferlegen; sie schaffte unklare gesetzliche Bestimmungen und machte dann die Fürsorgeträger für deren unmöglichen Vollzug verantwortlich. Sie erließ Zwangsbestimmungen, denen jede tatsächliche Berechtigung und Grundlage fehlte, die zur Schematisierung der Fürsorgearbeit führen müssen, ohne den wirklich bedürftigen Fällen gerecht zu werden. Mit anderen Worten: Verschiedene Bestimmungen führen zur Vergeudung öffentlicher Mittel, ohne die Wünsche der Fürsorgebedürftigen auf die Dauer zu befriedigen. Insbesondere gilt dies von den Bestimmungen a) über die Gewährung von einmaligen Beihilfen an Kleinrentner, b) von der Nichtanrechnung eigener Einkünfte, c) von der Nichtverwertung eigener Vermögen, d) von der Nichtanrechnung von Zuwendungen Dritter und e) der Festsetzung von Mindestbedarfsätzen für über 65 Jahre alte Kleinrentner, Sozialrentner und Kriegsopfer.*) Diese Bestimmungen sind systemwidrig und nicht geeignet, einem gesunden Fortschritt in der Fürsorgegesetzgebung zu dienen, wie sie auch ungeeignet sind, die Fürsorge in der Praxis zu verbessern.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen in diesem Zusammenhang die Veränderungen der Mieterschutzgesetze, mit denen man ebenfalls versuchte, fürsorgerische Probleme zu lösen, ohne diese Gesetze grundsätzlich in Einklang mit dem geltenden Fürsorgerecht zu bringen. Auf verwaltungsmäßigem Gebiet kamen hinzu schwerwiegende Eingriffe der Länderregierungen in die Tätigkeit der Gemeindeverbände als Fürsorgeträger. Die systemlosen Veränderungen des Fürsorgerechts führten zu erheblichen Belastungen

der Fürsorgeträger, denen aber im Wege der Steuergesetzgebung und der allgemeinen Aufsicht die Einnahmequellen erheblich beschnitten wurden. Der längst angekündigte und dringliche Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden läßt immer noch auf sich warten. In Preußen, das für Fragen allgemeinpolitischer Art eine durchaus trag- und arbeitsfähige und einheitlich vorgehende Regierungskoalition aufweist, arbeiten die verschiedenen Ministerien auf dem Spezialgebiet der Fürsorge in der Wirkung ihrer Erlasse durchaus gegeneinander. Der Minister für Volkswohlfahrt erläßt z. B. Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, zum Mieterschutzgesetz, zu den RGr. und gibt Anweisungen über Durchführung der Krisenfürsorge usw., die für die Gemeinden erhebliche Mehraufwendungen im Gefolge haben. Sein Kollege, der Justizminister, glaubt in der Frage des Mieterschutzgesetzes ein gleiches tun zu müssen. Dagegen erlassen die Minister der Finanzen und des Innern Verordnungen, die den Gemeinden als Fürsorgeträger Einnahmequellen verschließen. Den Gemeinden wird unter dem Druck der Wirtschaft die Senkung der Realsteuern auferlegt. Haushaltspläne mit Steuererhöhungen, die zum Ausgleich der erhöhten Ausgaben notwendig wurden, werden nicht genehmigt, die Aufnahme von Anleihen durch Maßnahmen der berühmten Beratungsstelle fast unmöglich gemacht. Es bleibt das Geheimnis der Regierungen, wie die Gemeinden die Steigerungen der Fürsorge-, Schul- und Polizeilasten decken sollen.

Diese System- und Planlosigkeit — als solche muß das gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Vorgehen der letzten Jahre

*) Die am Fürsorgerecht seit 1924 vorgenommenen Änderungen betreffen:

1. Den § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und den § 26 des Anleihenblösungsgesetzes vom gleichen Tage (Reichsgesetzblatt 1925, I S. 117 und 137).

2. Das vom Reichstag beschlossene aber nicht verkündete Gesetz vom 14. Juli 1925 zur Abänderung der Fürsorgepflichtverordnung.

3. Die Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze vom 7. September 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 332), die in die Reichsgrundsätze einen § 33a einfügte, der durch das Gesetz vom 8. Juni 1926 (Reichsgesetzblatt I S. 255) als § 6 Abs. 3 und 4 in die Fürsorgepflichtverordnung übernommen wurde.

4. Der Erlaß des Herrn Arbeitsministers und des Herrn Reichsministers des Innern vom 29. April 1927 über Kleinrentnerfürsorge (V A 2753/27 und II 4006/27 B, Reichsarbeitsblatt 1927, I S. 160) sowie der Erlaß der gleichen Herren Minister über Kleinrentnerfürsorge vom 9. Juli 1927 (V A 5095/27 und II 6618 B, Reichsarbeitsblatt 1927, I S. 312).

5. Der Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 14. Oktober 1927 über Sozialrentnerfürsorge (V A 8824/27, Nachrichtendienst VIII, 11/12 S. 298), der sich an den Erlaß vom 24. April 1927 V A 2959 (Reichsarbeitsblatt I S. 178) anschließt.

6. Die Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze vom 29. März 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 138).

selbst bei mildester Beurteilung bezeichnet werden — ist auf die Dauer nicht tragbar, wenn die Fürsorge nicht unermesslichen Schaden leiden soll. Das im Aufsteigen begriffene Vertrauen der hilfbedürftigen Schichten zur öffentlichen Fürsorge und zu den Fürsorgeträgern, das, staatspolitisch gesehen, von erheblicher Bedeutung ist, hat wieder erhebliche Erschütterungen erlitten. Eine geschickte politische Agitation hat daraus Nutzen gezogen, denn der Stimmengewinn der radikalen Flügelparteien erklärt sich, zum Teil wenigstens, aus der bestehenden Unzufriedenheit über die soziale Gesetzgebung und über die Auswirkung derselben in der Praxis. An dieser Erscheinung darf nicht vorübergegangen werden, wenn bei den kommenden Kommunalwahlen ähnliche Auswirkungen vermieden werden sollen. Aber auch den Fürsorgebedürftigen ist besser gedient, wenn das Experimentieren mit unzulänglichen und ungeeigneten „Reformen“ aufhört. Ein weiteres Durcheinanderwerfen von Versicherungs- und Versorgungsbegriffen mit Fürsorgebegriffen muß eine heillose Verwirrung anrichten und zum Schaden der Fürsorgebedürftigen ausschlagen. Wie weit die Verwirrung der Rechtsbegriffe bereits gediehen ist, zeigt die Tatsache, daß ein Bezirksausschuß auf Grund der Entscheidung des Obergerichtes bezüglich Anrechnung der Vorzugsrenten einen Fürsorgeverband zur Nachzahlung von Unterstützungen anhalten bzw. verurteilen will. Der fragliche Bezirksausschuß steht anscheinend auf dem Standpunkt, daß auf Fürsorgeleistungen ein Rechtsanspruch besteht, und daß Nachzahlungen wie bei Versicherungs- und Versorgungsansprüchen gefordert werden können. Eine solche Rechtsprechung eröffnet in der Tat interessante Aussichten. Die Auffassung des fraglichen Bezirksausschusses ist anscheinend identisch mit der des Justiz- und Wohlfahrtsministeriums bezüglich Uebernahme von Mietrückständen auf die Fürsorgeträger. Der bereits erwähnte Erlaß und die an die Justizbehörden ergangenen allgemeinen Anweisungen werden zur Folge haben, daß der Kampf um die Lockerung des Mieterschutzes auf Kosten der Fürsorgeverbände ausgetragen wird, trotzdem nach der bisherigen Rechtsprechung der höchsten Instanzen die Uebernahme von Schulden nicht zu den Aufgaben der Fürsorgeverbände gehört. Wenn diese aus Zweckmäßigkeitsgründen heute schon teilweise Mietrückstände übernehmen, um Exmittierungen von Familien und damit verbundene größere Aufwendungen zu vermeiden, so entspricht dieses Vorgehen einer fortschrittlichen Auffassung über fürsorgerische Aufgaben, geeignet der Nachahmung empfohlen zu werden. Diese Empfehlung kann aber in anderer Form als in dem angezogenen Erlasse geschehen, damit nicht unlautere Elemente in Mieter- und Hausbesitzerkreisen daraus Kapital schlagen können. Die Tagespresse und die Presse der Interessentengruppen nützen diesen Erlaß bereits weidlich aus;

er wird zweifellos zu einer erheblichen Antragsproduktion führen. Etwas mehr Vertrauen dürfte auf die Fürsorgeverbände gesetzt werden, zumal diese bisher bewiesen haben, daß sie auch mit schwierigen Aufgaben fertig werden.

Von den neuen Parlamenten und Regierungen darf erwartet werden, daß sie künftig einen klaren Weg in der Fürsorgegesetzgebung einschlagen und einem neuzeitlichen Fürsorgerecht den Boden bereiten. Welche Aufgaben hierbei zu erfüllen sind, soll in einem zweiten Artikel behandelt werden.

U M S C H A U

Die Wohlfahrtsabteilung im Reichsarbeitsministerium.

Herr Ministerialdirektor Ritter von der in der Ueberschrift genannten Abteilung veröffentlicht in der „Freien Wohlfahrtspflege“ Heft 3/28 eine Rede, die er auf dem Deutschen Caritastag gehalten hat. Darin möchte er denen, „die das öffentliche Leben lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen gestalten möchten, denen, die die gesamte Fürsorge der öffentlichen Hand vorbehalten wollen und die Wertung und Unterstützung bekämpfen, die das Reich der freien Wohlfahrtspflege zuteil werden läßt“, die Gründe für die Wertung der freien Wohlfahrtspflege mitteilen. Man höre und staune: „1. Der Behördendienst ist an Ort und Zeit gebunden; Not und Unglück aber sind dem Menschen zu jeder Stunde und an jedem Orte nahe. — — — 2. Staat und Kommunen sind erst vor wenigen Jahren in ihrer Wirtschaft derart zusammengebrochen, daß sie ihre Verpflichtung den Notleidenden gegenüber nicht mehr erfüllen konnten und selbst zur freiwilligen Hilfe öffentlich aufrufen mußten. — — — 3. Noch vor wenigen Jahren haben fremde Mächte unsern Staat im eigenen Lande an der Sorge für seine Landeskinder gehindert. — — — 4. Und kam nicht auch sonst politische Leidenschaft Minderheiten wider Gesetz und Recht die öffentliche Fürsorge versagen oder beschränken.“ (? D. Red.)

Wir fühlen uns betroffen, denn die Organisation, die stets für den Vorrang der öffentlichen Fürsorge gekämpft hat, sind wir. Wir wollen aber hoffen, daß die Gründe, die Ritter für seine Stellung zugunsten der freien Wohlfahrtspflege einnimmt, nur auf seine Zuhörer auf dem Caritastag und die Leser der „Freien Wohlfahrtspflege“ berechnet sind, und daß er uns nicht auch ein so kindliches Gemüt zutraut. Oder hat etwa die organisierte freie Wohlfahrtspflege, für deren Organisation doch die reichlichen Mittel des Arbeitsministeriums bewilligt werden, nicht auch Bureaustunden wie die öffentliche und sehr viel weniger Gelegenheit Abend- und Nachtdienst einzurichten, wie ihm die öffentliche Wohlfahrtspflege selbstverständlich hat? Und hat nicht gerade in der Inflationszeit die freie Wohlfahrtspflege aus öffentlichen Mitteln gelebt und die Subventionswirtschaft ihren Anfang genommen? Und welche auswärtigen Mächte hindern Deutschland jetzt oder zukünftig,

die öffentliche Wohlfahrtspflege allen, die ihrer bedürfen, zukommen zu lassen, Herr Ministerialdirektor? Wir haben für möglich gehalten, Sie hätten bessere Gründe für Ihre Politik.

Herr Ministerialdirektor Ritter hat ja auch nicht etwa die ganze freie Wohlfahrtspflege an sein fürsorgerisches Herz genommen. Von den amtlichen Geldern erhält vom Arbeitsministerium die Innere Mission 35 Proz., die Caritas 35 Proz., die Arbeiterwohlfahrt nur 6 Proz., nach einem Schlüssel, der eigens zu unserer Benachteiligung eronnen scheint. Unseren Anhang in der Bevölkerung haben die Wahlen neu bewiesen. Aber die Abteilung des Herrn Ritter im Reichsarbeitsministerium hat nach unserer Information am Tage, da sich herausgestellt hat, daß Genosse Wissell an Stelle von Brauns das Reichsarbeitsministerium übernehmen werde, die Mittel der freien Wohlfahrtspflege, die wegen unserer Beschwerde gegen den alten Schlüssel nicht voll ausgezahlt worden waren, noch schnell nach diesem alten Schlüssel ausgeschüttet.

Danach müssen wir annehmen, daß von einer Stelle der öffentlichen Fürsorge allerdings aus „politischer Leidenschaft“ nicht „Minderheiten“, sondern der größten Gruppe der freien Wohlfahrtspflege „wider das Recht Anträge beschränkt oder versagt werden“. Diese Stelle ist die Abteilung des Herrn Ministerialdirektor Ritter im Reichsarbeitsministerium.

Anträge der SPD.-Reichstagsfraktion.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat im Reichstag verschiedene Anträge gestellt, die für unsere Leser von Interesse sind. Zunächst verlangt sie, daß dem Reichstag mit größter Beschleunigung ein Gesetzentwurf vorzulegen sei, der die Rechtsstellung des außerehelichen Kindes im bürgerlichen Gesetzbuch im Einklang mit Artikel 121 der Reichsverfassung regelt.

Sodann fordert sie einen Gesetzentwurf zur Rechtsstellung der Frau gemäß Artikel 119 der Reichsverfassung.

Außerdem hat sie einen Antrag auf Erleichterung der Ehescheidung eingereicht.

Wir wollen auf Einzelheiten des letzten Antrages nicht eingehen; aber feststellen, daß wir anders als in dem Antrag, der die Entscheidung über die Zuteilung der Sorge für die Kinder dem erkennenden Gericht überlassen will, wünschen, sie möge so geregelt werden, daß sie vor Ausspruch der Scheidung vor dem Vormundschaftsgericht vertraglich geregelt werde, oder falls das nicht geschehen kann, der Regelung durch das Vormundschaftsgericht unterliege.

Jugendheim im Polizeipräsidium.

Wir haben seinerzeit unseren Lesern über das Jugendheim im Berliner Polizeipräsidium Mitteilung gemacht (Heft 3/1928 S. 83). Jetzt veröffentlicht das Berliner Wohlfahrtsblatt vom 24. Juni 1928 S. 200, welche Jugendliche dort Unterbringung finden:

I. Jugendliche, deren Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung seitens der Allgemeinen Sicherheitspolizei (ASP.) für nötig gehalten wird (§ 3, 8 JWG.), und zwar:

1. von Polizeibeamten aufgegriffene Jugendliche,
2. von der Wohlfahrtsstelle der ASP. zugeführte Jugendliche,

Zu Ziffer 2 jedoch nur solche,

- a) die sich freiwillig bei der Wohlfahrtsstelle zur Aufnahme in ein Heim gemeldet haben, deren Angaben aber Zweifel über ihre Person aufkommen lassen oder bei denen Verdacht vorliegt, daß es sich um entlaufene Fürsorgezöglinge oder von der Polizei gesuchte Personen handelt,
- b) die aus dem Obdachlosenasyl der ASP. zugeführt sind.

II. Fürsorgezöglinge. Diese Jugendlichen werden zunächst der ASP. im Polizeipräsidium zugeführt. Die ASP. prüft nach denselben Grundsätzen, nach denen bisher die Schutzhaft im Polizeigefängnis angeordnet wurde, ob die Notwendigkeit einer vorläufigen Verwahrung vorliegt.

III. In dem Jugendheim können außer den unter Ziffer I und II genannten Personen Jugendliche untergebracht werden, die von der Wohlfahrtsstelle dorthin überwiesen werden, ohne daß die Voraussetzungen für die Schutzhaft oder vorbeugende Verwahrung vorliegen. Dazu gehören:

1. Jugendliche, die sich freiwillig zur Aufnahme melden, mit Ausnahme der unter I Ziffer 2a genannten.
2. die gemäß § 8 und § 28 des Jugendgerichtsgesetzes vor dem Urteil zur vorläufigen Unterbringung der Wohlfahrtsstelle überwiesenen Jugendlichen; ebenso die auf Grund vorläufiger gerichtlicher Anordnung nach dem Urteil überwiesenen Jugendlichen.

Brauchen wir besondere Anstalten für Fürsorgezöglinge aus dem Mittelstand?

Von Paula Kurgass-Dortmund.

Die Reformbedürftigkeit des Fürsorgeerziehungswesens wird auch im Bürgertum, vor allem in seinen liberal demokratischen Kreisen, anerkannt. Aber gerade von dort kommt auch die hin und wieder in der Öffentlichkeit ausgesprochene Auffassung, daß es notwendig sei, die Zöglinge nach ihrer Herkunft gesondert zu behandeln. Wenn wir vom sozialistischen Standpunkte aus die Forderung einer besonderen Unterbringung von Zöglingen (vor allem Mädchen) aus dem Mittelstande nicht unterstützen, so geschieht das nicht, wie man im anderen Lager annimmt, aus dogmatischer, prinzipieller „Gleichmacherei“, die summarisch erklärt, was den Proletarierkindern recht sein soll, ist auch den andern billig. Vielmehr wünschen wir, daß das Fürsorgeerziehungswesen so ausgestaltet werden möge, daß es allen Zöglingen, ohne Unterschied der Herkunft, zur Förderung diene. Für die Mehrzahl der Anstalten, die wir heute haben, sind uns gerade die Proletarierkinder viel zu schade. Diese Anstalten hat das Bürgertum, vor allem seine konfessionellen Kreise, eingerichtet, sie müßten für seine Kinder also eigentlich geeignet sein. Für Proletarierkinder wünschen wir aber, anstatt jener Erziehung zur Knechtseligkeit und zum Aufblick zur herrschenden Klasse, die Heranbildung freier, klassenbewußter junger Arbeiterinnen und Arbeiter, die

imstande sind, der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung gegenüber die Kritik des Verstandes anzuwenden, die nicht alles als gegeben hinnimmt.

Praktisch liegt die Sache so, daß sehr wenig Kinder aus eigentlichen Bürgerkreisen zur Fürsorgeerziehung gelangen, die wenigen werden in Anstalten gegeben, in denen auch proletarische Kinder sind, mit denen sie natürlich in eine Reihe gestellt werden müssen. Sie müssen also auch die Lebenshaltung der Volkskinder in der Anstalt teilen, jene Lebenshaltung, die für ausreichend gehalten wird, solange es sich nur um Proletarierkinder handelt. Der Lebensstil unserer Durchschnittsanstalten ist nicht einmal immer auf das Notwendigste an Ernährung, Kleidung, Behaglichkeit abgestellt. Würde an die subjektive oder objektive Verwahrlosung der Mittelstandskinder der gleiche Maßstab angelegt, wie man ihn sich für das Proletariat zurechtgeschritten hat, so würden, vor allem was Unfähigkeit zur Erziehung und Vernachlässigung der elterlichen Aufsicht angeht, eine ganze Anzahl Kinder des Mittelstandes ebenfalls in Fürsorgeerziehung wandern. Wahrscheinlich hätten wir dann auch besondere Anstalten für diese, die den größeren Ansprüchen des Bürgerkindes entsprächen und sich zu den übrigen Anstalten etwa so verhielten, wie die höheren Schulen zur Volksschule. Die Eltern zahlen zwar ein Entgelt für die Ausbildung ihrer Kinder, was aber der Staat pro Kopf aus dem Säckel der Allgemeinheit an Zuschuß für diese gibt, ist höher als der Aufwand für das Volkskind.

Solange weiten Schichten des Mittelstandes nicht zum Bewußtsein gelangt, daß sie eigentlich proletarisch sind, weil ein bürgerlich aufgezogenes Heim und der Genuß bürgerlicher sogenannter Bildung sie darüber wegtäuscht, ist es natürlich für ihre Kinder schmerzlich, in Fürsorgeerziehungsanstalten gelegentlich mit dem „Plebs“ in eine Reihe gestellt zu werden. Es soll nicht verkannt werden, daß solche Kinder dadurch ihre besonderen Hemmungen haben, sich in den Anstaltsbetrieb einzugliedern, weil ihnen die Art und der Ton der Umgebung und die äußerliche Kargheit der Lebenshaltung ungewohnt und abstoßend sind. In Anbetracht der großen Zahl proletarischer Kinder, die aber in den üblichen Fürsorgeerziehungsanstalten bei weitem nicht ihren Erziehungsanspruch erfüllt bekommen, brauchen uns diese wenigen Kinder bürgerlicher Herkunft nicht die größeren Kopfschmerzen zu machen. Sie werden eine wirkliche Erziehung zur „seelischen, körperlichen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ auch erst dann bekommen können, wenn für die andern ebenfalls ausreichend gesorgt ist. Es wird keinem wirklich geholfen, ehe nicht allen geholfen ist. Wenn unsere Anstalten bei der Klassenzerrissenheit unserer Gesellschaft imstande sein wollen, Kinder der verschiedensten Herkunft einheitlich und gemeinschaftlich zu erziehen, so müßten sie sich umgestalten nach einem neuen, sachlichen Stil, der nicht das Elend des Proletarierlebens fortsetzt und nicht die Pseudokultur des bürgerlichen Daseins nachahmt. Unsere Ferienlager der Kinderfreunde, unsere Jugendbewegung, die Naturfreunde und unsere Heimvolkshochschulen haben sich für ihr Gemeinschaftsleben jenen schlichten, auf Zweckmäßigkeit, Wahrhaftigkeit und Einfachheit gegründeten Lebensstil herausgearbeitet. Ich fand ihn in Schweden in Heimvolkshochschulen verschiedenster Art, die ganz selbstverständlich zwischen den Mädchen und Burschen aus Industriearbeiterkreisen und ländlichen Waldbauern und Handwerkerfamilien die Söhne und Töchter der angesehensten norwegischen Bürgerfamilien aufnahmen. Unsere bürgerliche Jugend sträubt sich nicht nur deshalb, in die üblichen proletarischen Erziehungs-

erziehungsheime zu gehen, weil sie mit proletarischer Verwahrlosung in enge Berührung kommen könnten, sondern weil die Anstalt äußerlich so schablonenhaft, öde, kärglich eingerichtet ist. Es ist ganz richtig, daß sich in diesen Kinderheimen nicht die Behaglichkeit und Lebensfreude verbreiten läßt, die der Mensch braucht, wenn er nicht verkümmern soll. Gerade weil Tausenden von proletarischen Kindern das Notwendigste an Kleidung, Ernährung, Wärme, Sauberkeit und Schönheit fehlt, verwahrlosen sie, gedeihen sie auch nicht in der Anstalt. Heime, die eine Atmosphäre des Wohlbehagens, der Schaffensfreude und des Frohsinns ausstrahlen, wie das jedes Heim sollte, das sich Erziehungsheim nennt, werden auch bei aller Einfachheit, auch bei den heutigen krassen Klassengegensätzen, Volks- und Bürgerkinder vereinigen können. Wir brauchen jedenfalls solche Heime für beide Stände, denn das bürgerlich aufgezogene Heim für Zöglinge aus „besseren Kreisen“ oder „gebildeteren Ständen“, wie man das nennt, wird auch für die Entwicklung des Bürgerkinds nicht wünschenswert sein. Nach den Grundsätzen moderner Erziehung, die nicht individualistisch vom Kinde ausgeht und dies Kind dann erzieht für irgendetwas Unbekanntes, sondern von der Gesellschaft ausgeht, für die das Kind erzogen werden soll und ihr Ziel in der Eingliederung dieser als wandelbar erkannten Gesellschaft findet, brauchen wir nicht von der Herkunft des Kindes ausgehend, hie Bürger, hie Proletarier zu erziehen. Ausgangspunkt, Mittel und Ziel der Erziehung müssen für uns für Zöglinge beider Gesellschaftsklassen die gleichen sein.

T A G U N G E N

Bericht über den Tuberkulose-Kongreß 1928 in Wildbad.

Das Interesse der Tuberkulosespezialisten konzentrierte sich in den letzten Jahren auf die Frage nach Entstehung und Entwicklung der Lungentuberkulose. Die Erörterungen über dieses Thema gaben dem diesjährigen Kongreß sein Gepräge. Alles andere, was an Vorträgen und Diskussionen in Wildbad geboten wurde, kann — so wichtig und interessant es im einzelnen auch sein mag — gegenüber dem Hauptthema nur als füllendes Beiwerk im diesjährigen Kongreßprogramm gewertet werden.

Ein Bericht über die Erörterungen in Wildbad wird außerhalb des engeren Fachkreises nicht verstanden werden. Er erscheint deswegen unzweckmäßig, wenn nicht vorher der gesamte Fragenkomplex kurz dargestellt wird, der zu den in Wildbad gebotenen Vorträgen und Erörterungen geführt hat:

Entstehung der Lungentuberkulose? Allgemein galt und gilt auch heute noch in weiten Kreisen der Aerzte und der ärztlichen Laien, daß die Lungentuberkulose in den Lungenspitzen beginnt und daß der häufig — nach fachärztlicher Ansicht viel zu häufig — festgestellte „Lungen-

spitzenkatarrh“ das Anfangsstadium der später über die Lungen nach abwärts fortschreitenden Lungentuberkulose darstelle. Diese weitverbreitete und sehr fest wurzelnde Anschauung ist in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten angegriffen worden. Langfristige Beobachtung von solchen Patienten mit tuberkulöser Erkrankung der Lungenspitzen hatte ergeben, daß nur ein auffällig geringer Teil dieser Krankheitsherde Neigung zu weiterem Fortschreiten zeigt. In verschiedenen Fürsorgestellen und Krankenhäusern bzw. Kliniken war bei gegenseitig unabhängiger Forschung in überraschend genauer Uebereinstimmung festgestellt, daß nur etwa 7 Proz. festgestellter tuberkulöser Lungenspitzenkatarrhe im Laufe der folgenden Jahre zur Entwicklung einer eigentlichen Lungentuberkulose geführt hatten. Die überwiegende Mehrzahl von etwa 93 Proz. war entweder stationär auf die Spitzen beschränkt geblieben oder gänzlich ausgeheilt. Soweit die negative Feststellung: Etwa 93 Proz. der Lungenspitzenkatarrhe führten nicht zur fortschreitenden Lungentuberkulose. Mit dieser negativen Feststellung erhob sich sofort die Frage, wie denn nun aber tatsächlich die zahlreichen tuberkulösen Erkrankungen der Lungen beginnen. Die Antwort fand Redecker bei seinen Untersuchungen als Fürsorgearzt in Mülheim-Ruhr. Er stellte fest, daß in den verschiedensten Lungenabschnitten entzündliche Verdichtungen des Gewebes auftreten, die er als tuberkulöse Krankheitsprozesse deutete und in denen er trotz ihres vielfach nur vorübergehenden Charakters den Beginn der chronischen Lungentuberkulose vor sich zu haben glaubte. Diese Verdichtungen des Lungengewebes sind früher schon in der französischen und amerikanischen Literatur beschrieben worden. Das Verdienst Redeckers liegt darin, diesen Erscheinungen die richtige Deutung gegeben zu haben: Frühererscheinung der beginnenden Lungentuberkulose — tuberkulöses Frühinfiltrat. Das tuberkulöse Frühinfiltrat tritt nun nicht als isolierte Gewebsveränderung der Lungen auf, sondern ist begleitet von allgemeinen Krankheitserscheinungen, die etwa dem Krankheitsbilde entsprechen, das man allgemein als Grippe anzusprechen pflegt. Um aber keine Panik heraufzubeschwören: nicht jede Grippe stellt eine beginnende Lungentuberkulose dar, es bestehen lediglich Ähnlichkeiten der anfänglichen Krankheitserscheinungen. Mit Bezug auf die Frage nach dem Beginn der Lungentuberkulose ist das wesentliche an dieser Feststellung, daß die Lungentuberkulose keineswegs als exquisit chronische Erkrankung beginnt, sondern daß sie als akute oder mindestens als subakute Krankheit zunächst anzufangen pflegt und erst im weiteren Verlauf ihren Charakter als „chronische Lungentuberkulose“ annimmt. Die Theorie Redeckers ist auf sorgfältige Beobachtungen gestützt, wissenschaftlich begründet und von anderen namhaften Fachgelehrten geprüft und bestätigt. Daß dieser „neuen Lehre“ gegenüber die ältere Auffassung ihre Verfechter findet, finden muß, ist bei der enormen Bedeutung der ganzen Frage selbstverständlich. Die Auseinandersetzung zwischen den Verfechtern der bisherigen Auffassung und den Vertretern „der neuen Lehre“ hat in Wildbad stattgefunden.

Kayser-Petersen-Jena erörterte zunächst die Frage, was ist „Lungenspitzenkatarrh“ und was wird aus dem tuberkulösen Lungenspitzenkatarrh. Auf Grund ausgezeichneten Sachkenntnis und umfangreicher Erfahrungen gab der Vortragende zunächst die Voraussetzungen an, unter denen überhaupt erst ein Lungenspitzenkatarrh anzunehmen ist. In einer außerordentlich großen Zahl von Fällen werden „Spitzenkatarrhe“ angenommen, in denen entweder gar keine Krankheitserschei-

nungen oder mindestens keine tuberkulösen Krankheitserscheinungen vorliegen. Die Möglichkeit solcher diagnostischen Irrtümer hier zu erörtern und zu erklären würde zu weit führen. Aber selbst bei kritischer Reduktion der festgestellten tuberkulösen Spitzenkatarrhe auf das Maß des tatsächlich Vorhandenen ergibt sich, daß nur ein verschwindender Teil dieser Prozesse zur chronischen Lungentuberkulose führt.

Ulrici-Beetz-Sommerfeld berichtet dann im gründlichen und umfassenden Referat über die Summe der Beobachtungen und Erfahrungen, die zur Begründung der „neuen Lehre“ geführt haben, belegt sie weiter mit eigenen Feststellungen und bestätigt die oben bereits dargestellte Auffassung, daß das von Redecker und anderen beschriebene „Frühinfiltrat“ als Anfangssymptom der Lungentuberkulose aufzufassen sei.

Graeff-Heidelberg nimmt dann vom Standpunkt der pathologischen Anatomen zu der aufgeworfenen Frage Stellung, verwirft die „neue Lehre“ und bestätigt die ältere Auffassung. Damit scheint der „neuen Lehre“ zweifellos der Boden entzogen, denn zweifellos sind die Feststellungen der pathologischen Anatomie in der ganzen medizinischen Wissenschaft die exaktesten. Und wenn die Pathologie in naturwissenschaftlich-exakter Forschung die Vermutungen oder Befunddeutungen des Klinikers nicht bestätigt, so liegt die Annahme nahe, daß der Kliniker, nicht aber der Pathologe im Irrtum befangen ist. Im vorliegenden Falle gilt diese Auffassung aber doch nicht ganz. Soweit Frühinfiltrate bisher bei Röntgenuntersuchungen der Lungen gefunden und beobachtet worden sind, haben sie sich immer als vorübergehende Krankheitszeichen gezeigt. Todesfälle infolge Frühinfiltrat sind bisher nicht bekannt geworden, infolgedessen müssen auch einschlägige Beobachtungen der Pathologen vorläufig noch fehlen. Unter diesen Umständen kann dem ablehnenden Standpunkt des Pathologen in diesem Falle nicht endgültige Bedeutung beigemessen werden.

Allerdings meldeten sich neben den Pathologen auch Kliniker, welche der „neuen Lehre“ nicht ohne Vorbehalt beistimmen wollten, z. T. auch solche, die mit allem Nachdruck auf der Meinung bestanden, daß die ältere Lehre vom Spitzenbeginn der Lungentuberkulose durchaus zu Recht bestände. Unter diesen darf insbesondere Schröter-Schöenberg hervorgehoben werden, dessen allgemein anerkannte Bedeutung seiner in Wildbad vorgetragenen Meinung besondere Geltung verschafft.

Das Ergebnis der Aussprache faßte der Münchener Kliniker v. Romberg in geschickten Worten dahin zusammen, daß zwar im allgemeinen der neueren Auffassung von dem Beginn der Lungentuberkulose mit dem Frühinfiltrat zugestimmt worden sei, daß aber die ältere Anschauung damit nicht völlig ungültig geworden sei, sondern daß es als möglich angesehen werden müsse, daß beide Meinungen nebeneinander Geltung haben können.

Für den Laien ist an diesem Ergebnis bedeutungsvoll, daß tatsächlich eine grundsätzliche Neuanschauung von dem Beginn der Lungentuberkulose als richtig anerkannt worden ist. Ob diese „neue Lehre“ ausschließlich Geltung haben soll, oder ob daneben auch die Geltung der älteren Auffassung weiter bestehen bleiben kann, ist verhältnismäßig von untergeordneter Bedeutung. Als sicheres Ergebnis der Aussprache kann aufgefaßt werden, daß die in den Lungenspitzen beginnenden tuberkulösen Erkrankungen in ihrem Gesamtablauf verhältnismäßig gutartig sind und nur in einem geringen Prozentsatz zu einer fortschreitenden

offenen Lungentuberkulose führen. Die neuere Erkenntnis, insbesondere die Röntgenforschung, hat über diese ältere Auffassung hinaus zu der Feststellung geführt, daß die Lungentuberkulose in ihrer schweren Verlaufsförm mit einer entzündlichen Gewebsverdichtung in den Lungen beginnt und bei dieser Form ein mehr akutes oder subakutes Krankheitsbild darstellt. Dieser erste Krankheitsbeginn muß sofort sachgemäß behandelt werden, wenn ein ungünstiges Ende des einzelnen Krankheitsfalles vermieden werden soll. Für die Allgemeinheit und für die Ärzteschaft der Praxis ergibt sich daraus die Notwendigkeit, daß mit allen Mitteln jeder in Behandlung kommende Krankheitsfall, der irgendeinen Verdacht in dieser Richtung bietet, sofort endgültiger Klärung zugeführt werden muß. Eine weitere in Wildbad nicht erörterte Konsequenz wäre noch die Frage der Versorgung dieser Kranken durch die Versicherungsträger. Bisher ist die Versorgung der Patienten mit Lungentuberkulose den Landesversicherungsanstalten überlassen gewesen. Wenn die neuere Forschung jetzt gezeigt hat, daß die Lungentuberkulose einen mehr akuten Krankheitsbeginn zeigt, so muß die notwendige Folgerung sein, daß in Zukunft auch die Krankenkassen an der ärztlichen Versorgung dieser Kranken beteiligt werden und daß demnach nicht nur die Gewährung von Krankenhausbehandlung, sondern auch die Gewährung von Heilstättenbehandlung durch die Krankenkassen erfolgen müßte. Neben dem vorstehend berichteten Problem des Beginns der Lungentuberkulose sind dann noch folgende Themen erörtert worden:

Graß-Bremen: „Tuberkuloseproblem und Fürsorgebeobachtung“. Auf Grund langfristiger Beobachtung berichtet Graß über seine Diagnosesstellung und über seine Selbstkontrolle. Er empfiehlt dabei ein ausgezeichnetes System, das allerdings nur in der Hand eines guten Tuberkulosespezialisten anwendbar sein dürfte.

Samson-Berlin berichtet über die Frage: „Der Fürsorgearzt als Gutachter“. Der Vortrag hat besonderes Interesse nur für eigentliche Gutachtertätigkeit.

Herold-Koburg spricht über: „Systematische Erfassung der Tuberkulose auf dem Lande“ und empfiehlt hier Arbeitsmethoden, die im einzelnen auch sonst angewendet zu werden pflegen. Der Wert der Darstellung liegt in der Zusammenfassung aller bisher als zweckmäßig festgestellten Methoden.

Schlapper-Görbersdorf spricht über: „Simulation bei Heilstättenkranken“. Die vorkommenden Täuschungsversuche von seiten einzelner Patienten sind zwar richtig beobachtet, erscheinen aber in dem Vortrage etwas zu allgemein aufgefaßt. Insbesondere erscheint die Gruppe der Heilstättenpatienten nicht geeignet, um daran Simulationsfragen zu prüfen. Bei dem beschränkten Personenkreis muß die von Schlapper vermutete Häufigkeit des Vorkommens etwas zu hoch erscheinen, als daß sie allgemeine Gültigkeit beanspruchen könnte.

Ziegler-Heklehaus spricht über: „Der Ausbau der Heilstätte zum Tuberkulosekrankenhaus“ und zeigt hier den voraussichtlichen Weg der Weiterentwicklung auf dem Gebiete der Krankenversorgung. Die bisherige Form der Heilstätten genügt den Notwendigkeiten nicht mehr. Im Interesse der Versorgung ist der Ausbau der Heilstätte zum Tuberkulosekrankenhaus nötig.

Auf der Versammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose wurde die Ausbildung der Tuberkulosefürsorgerinnen

von Steinberg-Breslau erörtert. Vortragender glaubt mit verhältnismäßig kurzen Kursen Spezialfürsorgerinnen für die Tuberkulosefürsorge ausbilden zu können. Der Vortrag mag vom Standpunkt des Tuberkulosespezialisten Berechtigung beanspruchen, er wird aber dem Gesamtproblem der organisatorischen Ausbildung der Fürsorgerinnen nicht gerecht.

Geißler-Karlsruhe spricht über die Frage: „Der Erfolg nachweis der Tuberkulosefürsorge“. Im ersten Teil seines Vortrages sucht er zunächst die Erfolgsmöglichkeiten an einzelnen Kranken unter klinischen Gesichtspunkten zu belegen und glaubt dann im zweiten Teile aus dieser ersten Hälfte nachweisen zu können, daß sich tatsächlich unter dem Einfluß fürsorgerischer Tätigkeit die Tuberkulosesterblichkeit in der Bevölkerung geändert habe. An Hand von statistischem Material aus Baden sucht er nachzuweisen, daß die Uebersterblichkeit der Arbeiter und ihrer Angehörigen an Tuberkulose zurückgegangen sei, und in einer Zusammenfassung der einleitenden Gesichtspunkte mit dieser späteren statistischen Feststellung glaubt er den Nachweis für einen Erfolg der Tuberkulosefürsorge erbringen zu können. Der Vortrag gibt nur die statistischen Ergebnisse wieder, geht aber auf das Urmaterial der Zahlen nicht ein, so daß zunächst eine Nachprüfung der Angaben nicht möglich ist. Eine endgültige Stellungnahme zu diesem Vortrage wird deswegen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben müssen, wenn der Vortragende sein Zahlenmaterial einer eingehenden Prüfung zugänglich gemacht hat. Die Feststellung wäre außerordentlich bedeutungsvoll, wenn es wirklich gelingen würde nachzuweisen, daß durch sozialhygienische Maßnahmen die wirtschaftlich ungünstig gestellten Bevölkerungsgruppen in ihrem Gesundheitszustande gehoben werden. Die höhere Sterblichkeit der ärmeren Volksschichten an Tuberkulose ist seit langem sicher festgestellt. Daß eine Verschiebung eingetreten zu sein scheint, muß nach den von Geißler vorläufig mitgeteilten Zahlen angenommen werden. Aus dieser Feststellung würde sich die Notwendigkeit ergeben, mit größerer Energie als bisher sozialhygienische Arbeiten an der Bevölkerung in Angriff zu nehmen.

Coerper-Köln sprach schließlich über: „Praktische Folgerungen“, die sich aus der neuen Auffassung vom Tuberkulosebeginn ergeben. Vortragender faßte das Thema nicht im komplexen Sinne und ging davon aus, daß sich durch die neuere Auffassung vom Tuberkulosebeginn ein neues großes Problem für den Sozialhygieniker ergibt. Er zeigte Wege, wie dieses Gesamtproblem anzufassen ist. Der auf ausgezeichnetes Wissen und große Umsicht begründete Vortrag ist leider von den Anwesenden nur in geringer Zahl seiner Bedeutung nach erfaßt worden. Insbesondere bewiesen die anwesenden Kliniker, daß ihnen sozialhygienische Auffassung durchaus fremd ist. Diese Einstellung kann nicht verwundern, da ja der Kliniker gewohnt ist, von einzelnen Kranken auszugehen, und daß er infolgedessen zu individualistischer Auffassung neigt. Es wird nicht möglich sein, dieser Auffassung der klinischen Lehrer an den Universitäten zu begegnen, und es ergibt sich daraus die notwendige Folgerung, daß zur Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses das Gebiet der Sozialhygiene als eigenes Fach besonderen Lehrern überwiesen werden muß. Die Bedeutung der Sozialhygiene ist unbestritten und die Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses auf diesem Gebiete ist unbedingt nötig, wenn der zukünftige Arzt zu einem Verständnis für die Probleme der Volksgesundheit erzogen werden soll. Die Aussprache in

Wildbad hat bewiesen, daß dieses Forschungsgebiet den klinischen Lehrern weder zur alleinigen Bearbeitung, noch zur Mitbearbeitung überlassen bleiben darf. Wenn diese letztere Erkenntnis auf Grund der Aussprache in Wildbad Allgemeingut würde, so würde damit die Grundlage für einen wesentlichen Fortschritt in der ärztlichen Ausbildung gewonnen sein.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Das Archiv des Hauptausschusses.

Den wenigsten Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt scheint das Archiv des Hauptausschusses bekannt zu sein. Die nachfolgenden Ausführungen wollen darum diese Bekanntschaft vermitteln und hoffentlich zu einer recht engen Arbeitsgemeinschaft führen. Das Archiv, entstanden aus der Handbibliothek der einzelnen Mitarbeiter und dem Material über die Tätigkeit der verschiedenen Orts- und Bezirksausschüsse umfaßt heute die beiden großen Abteilungen — Bibliothek mit bibliographischer Sammlung und Archiv der Organisation. Die Bibliothek, zurzeit zirka 1200 Bände enthaltend, ist chronologisch eingeordnet und durch eine systematische Kartothek erfasst, so daß jederzeit an Hand dieser Kartothek, die auf den verschiedenen Fachgebieten vorhandenen Bücher zusammengestellt werden können. 125 laufend eingehende Fachzeitschriften ergänzen diesen Bücherbestand und orientieren über die Weiterentwicklung der Wohlfahrtspflege und die Stellungnahme der verschiedenen Organisationen und Fachleute zu den einzelnen Fragegebieten. Auch die Zeitschriftensammlung ist durch die systematische Kartothek erfasst, so daß auch hier jeweils zu einem bestimmten Thema die erschienenen Aufsätze und Abhandlungen zusammenzustellen sind. Das Material wird ständig durch Neuerscheinungen ergänzt, wobei hier noch einmal alle Freunde und Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt gebeten werden, auch überseits bei Herausgabe von Schriften über Gebiete der Wohlfahrtspflege die Bibliothek des Hauptausschusses mit zu bedenken.

Eine Auswertung des Materials kommt einmal in Frage durch die Mitarbeiter zur allgemeinen Orientierung und bei Bearbeitung bestimmter Themen, dann als Schulbibliothek für die neue Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses und schließlich ist gedacht, daß sich bei Kursen und Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Bezirken und Ortsausschüssen die Teilnehmer für ihre besonderen Themen an Hand des Materials, das auf Anforderung auch nach auswärts geschickt wird, vorbereiten, um den Erfolg des Kursus möglichst positiv zu gestalten.

Die Abteilung Archiv umfaßt dann weiter die Sammlung des Materials über die Tätigkeit der einzelnen Orts- und Bezirksausschüsse, ihren Aufbau, den Kreis der Mitarbeiter und die verschiedenen Arbeitsgebiete. Das gesamte Material wird hier jeweils durch Fragebogen und als Tätigkeitsberichte eingefordert und dann zu einer Statistik verarbeitet, die u. a. wiederum die Grundlage für Anträge an die Ministerien bildet. Das Archiv ist auch von besonderer Bedeutung für den weiteren Aufbau der praktischen Arbeit der Arbeiterwohlfahrt, geben doch die eingehenden verschiedenen Arbeitsberichte Gelegenheit, die

besten Formen und günstigsten Methoden der Arbeit zu erkennen und diese dann wieder an die anderen Arbeitsgruppen weiterzugeben.

Damit aber das Archiv mit all seinem Material lebendig und produktiv wirken kann, bedarf es der regen Mitarbeit aller. Burkhardt.

Zur Frage der Berufsorganisation sozialistischer Wohlfahrtspflegerinnen.

Wir geben der Genossin Friedrich-Schulz das Wort, ihre persönliche Auffassung über die Berufsorganisation der Wohlfahrtspflegerinnen auszusprechen, möchten aber eine Bemerkung dazu machen: Wir haben uns in die Frage der Berufsorganisation der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen nicht eingemischt, sondern gewissermaßen dadurch, daß wir die sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen gesammelt haben, wurde die Frage erst aufgeworfen. Es fällt uns auch nicht ein, das Einvernehmen zwischen ZdA. und dem Staats- und Gemeindeverband stören zu wollen, wir haben immer darauf hingewiesen. Wir selber raten diesen Fürsorgern, sich neben der politischen Organisation einer freigewerkschaftlichen anzuschließen. Wir verweisen im übrigen auf den Aufsatz „Zur Frage der Berufsorganisation sozialistischer Wohlfahrtspflegerinnen“ Heft 7/28, S. 213 und „Pfungstreffen 1928“, Heft 12/28, S. 373. (D. Red.)

In Nr. 7 ihrer Zeitschrift hat die Arbeiterwohlfahrt mit einem Artikel der Genossin Paula Kurgaß eine Diskussion eröffnet über die Frage der Berufsorganisation sozialistischer Fürsorgerinnen, die auf dem Pfungstreffen derselben ihre endgültige Klärung finden soll. Paula Kurgaß kommt in dieser Betrachtung zu dem Ergebnis, daß ein einheitlicher Zusammenschluß der Sozialbeamtinnen und verwandter Berufsgruppen im Zentralverband der Angestellten gegeben ist. In ähnlichem Sinne äußert sich Genossin Boenig in Heft 8 der „Arbeiterwohlfahrt“.

Beide Genossinnen sehen die Frage des beruflichen Zusammenschlusses nur vom Standpunkt der Wohlfahrtspflegerinnen und sind bereit, den Begriff derselben durch Einbeziehung der Krankenpflegerinnen sehr weit zu ziehen. Sie lassen dabei außer Betracht, daß für den weitaus größten Teil der Frauen, die nach ihrer Meinung für einen solchen Zusammenschluß in Frage kommen, bereits seit 30 Jahren eine allseitig anerkannte starke freigewerkschaftliche Berufsorganisation besteht, das ist die Reichssektion Gesundheitswesen im Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der nach der letzten Berufsstatistik des Verbandes rund 10 800 Krankenpflegerinnen angehören. Die beiden Genossinnen lassen weiter außer acht, daß für die freigewerkschaftlichen Verbände die Satzungen und Richtlinien des ADGB. und die auf Grund dieser Richtlinien getroffenen Vereinbarungen der angeschlossenen Organisationen maßgebend sind. Ein solches Abkommen über die Abgrenzung der Werbegebiete besteht denn auch zwischen dem Zentralverband der Angestellten und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. In diesem Abkommen heißt es u. a.:

1. Die im inneren Verwaltungsdienst tätigen Angestellten bei Verwaltungen und Betrieben des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören zum Organisationsgebiet des Zentralverbandes der Angestellten, ebenso die in der Wohlfahrtspflege beschäftigten Angestellten.

Gleichfalls gehören zum Organisationsgebiet des Zentralverbandes der Angestellten, die bei den Sozialversicherungsträgern beschäftigten Angestellten im Außendienst und die Angestellten der Eigenbetriebe der Sozialversicherungsträger, ausschließlich des Pflege- und Wirtschaftspersonals.

2. Die übrigen im öffentlichen und privaten Gesundheitswesen und den Erziehungsanstalten, sowie die im Außendienst beschäftigten Angestellten gehören zum Organisationsgebiet des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. In der Wohlfahrtspflege gehören auch diejenigen Angestellten zum Organisationsgebiet des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, welche ihre Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben und eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben.

Auf Grund dieses Abkommens haben sich bisher Differenzen zwischen dem ZdA. und der Reichssektion Gesundheitswesen des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter nicht ergeben. Es erscheint uns nicht die Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt zu sein, dieses friedliche Zusammenarbeiten der beiden Organisationen zu stören. Wenn die der Arbeiterwohlfahrt angehörenden Wohlfahrtspflegerinnen und der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt selbst, dessen Redaktion direkt zum Handeln auffordert, der Meinung sind, daß dieses Nebeneinander der beiden Organisationen unbedingt gestört werden muß (s. Vorbemerkung), so könnte nach allseitig anerkannten demokratischen Grundsätzen doch nur der zahlenmäßig schwächere Teil der zu Erfassenden sich dort anschließen, wo der zahlenmäßig weitaus stärkere Teil bereits eine berufliche Vertretung gefunden hat. Das ist, wie bereits erwähnt, die Reichssektion Gesundheitswesen im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Wenn die beiden Genossinnen, die bisher in der Arbeiterwohlfahrt zur Organisationsfrage geschrieben haben, sich ohne weiteres für den Anschluß an den ZdA. aussprechen, so tun sie das mit dem Recht jedes gewerkschaftlich organisierten Arbeiters und Angestellten, für seine Organisation zu werben. Sie tun das aber nicht auf Grund eingehender Sachkenntnis der Einrichtungen beider Organisationen.

Etwas anders sieht es schon mit der Berechtigung des Hauptausschusses aus, sich in die gewerkschaftliche Organisationsfrage der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen einzumischen. (Siehe Vorbemerkung.) Die Arbeiterwohlfahrt ist eine Einrichtung der Sozialdemokratischen Partei. Ihre Aufgabe ist es, die sozialistischen Fürsorgekräfte parteiorganisatorisch zu erfassen und zusammenzuschließen und sie auf die Notwendigkeit des Anschlusses an eine freigewerkschaftliche Organisation hinzuweisen. Daß auch dieser Hinweis nicht von allen Seiten beachtet werden wird, damit ist leider zu rechnen. Ich möchte in diesem Zusammenhange nur an die Schwierigkeiten erinnern, die sich bereits bei den Bemühungen um die gewerkschaftliche Organisation der sozialdemokratischen Beamten ergeben haben. Noch heute sind bedauerlicherweise beamtete Parteigenossen, darunter auch Wohlfahrtspflegerinnen im angeblich neutralen deutschen Beamtenbund resp. in bürgerlichen Schwestern- und Wohlfahrtsvereinigungen organisiert. Liegt dem Hauptausschuß daran, die sozialistischen Wohlfahrtspflegerinnen aus den angeblich neutralen, in Wirklichkeit aber die sozialdemokratische Partei und ihre Einrichtungen bekämpfenden, Organisationen herauszuziehen und ihnen den Weg in

die freien Gewerkschaften zu weisen, so darf er sich der Unterstützung der beteiligten gewerkschaftlichen Organisationen versichert halten. Die Organisationsfrage an sich zu lösen und zu regeln ist Aufgabe der in Frage kommenden Gewerkschaften und ihrer Spitzenverbände, die sich dieser Frage, wie aus dem erwähnten Abkommen ersichtlich ist, bereits angenommen haben.

Marie Friedrich-Schulz.

Mitteilungen.

Reichstagung der Arbeiterwohlfahrt.

Der Arbeitsausschuß des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, in der zweiten Hälfte Januar 1928 eine Reichstagung der Arbeiterwohlfahrt in Frankfurt a. M. zu veranstalten mit dem Thema „Ausbildung“. Auf der Tagung soll eine Darstellung des gegenwärtigen Standes der sozialpädagogischen und wohlfahrtspflegerischen Ausbildung gegeben werden, ferner sollen unsere Forderungen zu den verschiedenen Fragen der Berufsbildung in der Wohlfahrtspflege und das Problem der Demokratisierung der Wohlfahrtsverwaltung behandelt werden. Den genauen Termin und eine ausführliche Tagesordnung werden wir zu gegebener Zeit selbstverständlich veröffentlichen.

Quartalsabrechnung.

Wir bitten zu beachten, daß die Abrechnung für das II. Quartal 1928 bis zum 30. Juli im Besitz des Hauptausschusses sein muß. Die Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt werden gebeten, die Abrechnungen rechtzeitig ihrem Bezirksausschuß einzureichen, damit dieser die Uebersendung an uns veranlassen kann.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen:

E. K., Köln-Klettenberg, 10 Mk.;
D. H., Berlin 80 Mk.; E. M., Berlin,

360 Mk.; Immenhof 25,90 Mk.;
E. M., Berlin, 30 Mk.; H. W., Berlin,
10 Mk.; R. O., Berlin, 50 Mk.;
H. M., Dresden, 20 Mk.; H. B.,
Berlin, 50 Mk.; E. K.-R., Berlin,
20 Mk.; M. J., Berlin, 10 Mk.; M. A.,
Bochum-Westmor, 3 Mk.; H. M.,
Dresden, 10 Mk.

Pfingsttreffen 1928.

Die Verpflegungskostenbeiträge für Probstzella stehen zum Teil noch aus. Wir bitten, die Einweisung umgehend auf unser Postscheckkonto Berlin Nr. 5982 vorzunehmen.

Geschäftsbericht und Richtlinien für die örtliche Erholungsfürsorge.

Der Bericht über das Jahr 1927 des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt kann zum Herstellungspreis von 0,50 Mk. pro Stück bezogen werden. Wir bitten unsere Ortsausschüsse, Bestellungen bei ihren zuständigen Bezirksausschüssen bis spätestens 20. Juli d. J. aufzugeben. Da die Gesamtauflage am 25. Juli endgültig bestimmt werden muß, können später eingehende Bestellungen eventl. nicht in vollem Umfange berücksichtigt werden.

Die gleichen Termine gelten auch für die Anforderungen der „Richtlinien für die örtliche Erholungsfürsorge“ nebst Elternmerkblatt. Diese Richtlinien werden auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Sozialistische Bildungsarbeit.

Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit veranstaltet im Einvernehmen mit den Bezirksbildungsausschüssen im Sommer 1928 in den einzelnen Bezirken Ferienkurse, die in der Regel eine Woche dauern und ein politisches, wirtschaftliches oder kulturelles Thema behandeln. Die Kurse werden in schönen See- oder Gebirgsorten abgehalten, in denen für gute Unterbringung der Hörer in Heimen gesorgt ist. Die Teilnehmergebühr für jeden Kursus beträgt 5 Mk. Programm und sonstige Bedingungen beim Parteisekretariat des betreffenden Bezirks oder beim Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, erhältlich, an welche Stellen auch die Anmeldung zur Teilnahme an den Kursen zu richten ist.

Das Ende der Hindenburg-Briefmarke.

Das Reichspostministerium gibt bekannt, daß der Vertrieb der zum 80. Geburtstag des Herrn Reichspräsidenten herausgegebenen Wohlfahrts-Wertzeichen mit Ende Juni aufhört. Die Wertzeichen können noch bis zum Ende Juli zum Freimachen von Postsendungen benutzt werden. Ein Umtausch nicht verbrauchter Wertzeichen findet nicht statt. Die Restbestände der Hindenburg-Wertzeichen werden vernichtet.

Tagungen.

Die IX. Deutsche Tagung für Säuglings- und Kleinkinderschutz findet am Montag, dem 17. September 1928, vormittags 10 Uhr, im Curiohaus in Hamburg, Rothenbaum-Chaussee 9/13, statt. Im Mittelpunkt der Verhandlungen steht das Kleinkind. Die Tagesordnung lautet:

1. Die Bedeutung der akuten Infektionskrankheiten für das Kleinkindesalter. Referentin: Professor

Dr. Selma Meyer, Oberärztin an den Allgemeinen Städtischen Krankenanstalten, Privatdozentin für Kinderheilkunde an der Medizinischen Akademie (Düsseldorf).

2. Die Ernährungsfürsorge für das Kleinkind. Referent: Dr. Benzling (Kassel).

3. Die Erholungsfürsorge für das Kleinkind. Referent: Dr. Meyer-Delius, Geschäftsführer der Landeszentrale Hamburg der Deutschen Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz (Hamburg).

4. Die Erholungsfürsorge für das tuberkulös gefährdete Kleinkind. Referent: Hofrat Professor Dr. Moll, Direktor der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge (Wien).

Anmeldungen und Anfragen erbeten an die Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz, Berlin-Charlottenburg 5, Frankstr. 3.

* * *

Am 5. bis 7. August 1928 findet im Messehof der Jahrhunderthalle zu Breslau die diesjährige 32. ordentliche Mitgliederversammlung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht: Geschäftsführer Bohlmann, Berlin.

2. Arbeitsgemeinschaften der Versicherungsträger mit den Gemeinden. Berichterst.: Min.-Rat Dr. Wanckelmuth, Beigeordneter Dr. Memelsdorf, Berlin.

3. Beteiligung der Krankenkassen an der Ernährungsfürsorge. Berichterst.: Prof. Dr. Schlayer, Berlin.

4. Reform der Reichsversicherungsordnung. Berichterst.: Geschäfts-Vors. H. Lehmann, Berlin.

5. Die Aufgaben der Vertrauensärzte der Krankenkassen. Berichterst.: Dr. Pryll, Berlin, Prof. Dr. Wichmann, Hamburg.

6. Die Bedeutung der Frauenkunde für die Krankenversicherung. Berichterst.: Prof. Dr. Liepmann, Berlin.

7. Fürsorge für gesundheitlich gefährdete Jugendliche. Berichterstatter: Landesgewerberat Geh. Rat Prof. Dr. Thiele, Dresden; Geschäftsführer Maaf, Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände, Berlin.

8. Bericht über die Fortbildungseinrichtungen für Kassenangeestellte. Berichterst.: Geschäftsführer Okraf.

9. Satzungsänderungen.

10. Neuwahl des Vorstandes.

11. Anträge.

Der Arbeitsausschuß hat Genosin Buchrucker mit der Vertretung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfaht betraut.

Kindergarten der Arbeiterwohlfaht im Kreis Waldenburg i. Schl.

Im Beisein von Vertretern des Kreises, der Gemeinde, der Kreis- und Ortsleitung der Arbeiterwohlfaht, Freien Elternvereinigung u. a. wurde in diesen Tagen der erste Kindergarten der Arbeiterwohlfaht im Ortsteil Sandburg-Ober-Salzbrunn feierlich eröffnet und seiner Bestimmung übergeben. In den Begrüßungsworten aller Vertreter klang die Freude wieder, daß es gelungen ist, im Kreise Waldenburg, wo die Bevölkerung am furchtbarsten unter der Wohnungsnot leidet, ein solches Werk erstehen zu lassen. Der Herr Gemeindevorsteher Dr. Meyn wies besonders darauf hin, daß es sein Wunsch war, einen kommunalen Kindergarten der Gemeinde zu errichten. Leider hat die (bürgerliche) Mehrheit dies verhindert, und so sind mehrere solcher Stätten von privaten Organisationen, getrennt nach Konfessionen, entstanden, zu denen die Gemeinde die Räume und einen Teil

der Unterhaltungskosten übernommen hat. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß das, was er hier sehe, alles andere in den Schatten stellt und er nur wünsche, daß sich die anderen daran ein Beispiel nehmen möchten. Herr Landrat Franz gab seinem Bedauern dahingehend Ausdruck, daß leider dem Kreise Waldenburg für Unterstützung solcher Einrichtungen keinerlei Mittel zur Verfügung stehen.

Die herzlichsten Begrüßungs- und Dankesworte, die hier den Gründern entgegengebracht wurden, waren wohlverdient.

Wieviel Mühe war aufgewendet worden, um dieses Ziel zu erreichen. Die Arbeiterschaft gehört hier zu den Schlechtentlohnertesten. Jeder Pfennig, der für etwas anderes ausgegeben wird, fehlt zum Lebensunterhalt, und dennoch steht hier die Arbeiterwohlfaht an erster Stelle des Bezirks. Wenn etwas geschaffen wird, so wird es auch so aufgebaut, daß jeder daran seine Freude hat. So auch dieser Kindergarten. Er ist einfach und schlicht, aber praktisch für seinen Zweck eingerichtet.

Sonnige, helle Räume, ein schönes Stück Garten, darin sollen die Kleinen unserer Arbeiter, wenigstens in ihrer Jugend, ein Stückchen sonnige Kindheit erleben, verbunden mit der praktischen Erziehung im Spiel. Hoffen wir, daß es gelingt, dieses Kulturwerk der Arbeiterschaft zu erhalten und weiter auszubauen zum Segen für Kinder und Eltern. M. A.

Generalversammlung der Arbeiterwohlfaht, Ortsgruppe Stiepel. Februar 1928.

Der auf der Generalversammlung erstattete Geschäftsbericht zeigt, daß die Arbeit im Berichtsjahr vorwärtsgegangen ist. Die Mitarbeiterzahl hat um 57 zuge-

nommen. Der eingerichtete Nähkursus hat sich gut bewährt, wegen Platzmangel mußten sogar einige Teilnehmer zurückgestellt werden. Mit den für Weihnachten gearbeiteten Kleidungsstücken konnten 130 Familien bedacht werden, große Posten Stoffe wurden dabei verarbeitet. Zwei größere Ausflüge nach Köln und Münster mit Besichtigungen sozialer Einrichtungen gaben Anregung und Austausch mit anderen Ortsgruppen. Zwei Kinderausflüge, an denen sich auch viele Mütter beteiligten, sorgten für Freude unter der Jugend, ebenso die Kinderbescherung zu Weihnachten. Versammlungen mit Vorträgen, sowie die Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ vermittelten Anregung und Vertiefung vorhandener Kennt-

nisse. Eine besondere Betonung in dem Geschäftsbericht fand noch die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege, die allen Mitarbeitern angelegentlichst empfohlen wurde und die ehrenamtliche Arbeit in der öffentlichen Wohlfahrtspflege selbst in den verschiedenen Ausschüssen. Nach Wiederwahl des Vorstandes und Genehmigung des Kassenberichtes — wobei bemerkenswert ist, daß sich der größte Teil der Einnahme aus freiwilligen Beiträgen zusammensetzt — wurde noch beschlossen, eine Sterbehilfe einzurichten, die bei Todesfällen die ersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten beheben soll. Ein Referat über „die Bedeutung der Arbeiterwohlfahrt und ihre Aufgaben“ beschloß die Versammlung.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Sozialpädagogische Ausbildung.

Weitere Gedanken über eine Neugestaltung der sozialpädagogischen Ausbildung. „Soziale Arbeit“ vom 19. Mai 1928.

Dem Aufsatz ist eine Zeichnung beigegeben, aus der, was vorgeschlagen wird, hervorgeht. Auf die mittlere Reife folgt

1. die Studienanstalt und auf sie soziales Universitätsstudium mit Pflichtbesuch des sozialen Instituts. Dann die soziale Referendarzeit;

oder 2. die dreijährige sozialpädagogische höhere Schule, 1½ Jahre Fachseminar, 1½ Jahre Praxis und eine zweijährige Akademie. Man soll auch von der Studienanstalt über 1 Jahr Fachseminar und 2 Jahre Praxis zur Akademie gelangen können;

oder 3. ein zweijähriges Fachseminar, 2 Jahre Praxis und 1 Jahr Jugendleiterinnen-Seminar;

oder 4. eine pädagogische oder pflegerische Vorbildung oder Praxis, dann eine zweijährige Wohlfahrtsschule, die in Familienfürsorge und Arbeits- und Berufsfürsorge gegliedert ist, hierauf Praxis, dann die Akademie.

Wir können von unserer Auffassung nicht abgehen, daß die besondere Vorbildung für höhere Stellen sich gegen die Arbeiterschaft richtet und den Frauen, die aus dem Bürgertum kommen, die höheren Stellen vorbehalten will. Wir lehnen darum die Vorschläge der „Sozialen Arbeit“ nach wie vor ab.

H. W.

Zur Neugestaltung der sozialpädagogischen Ausbildung. Aus einem Aufsatz von Louise Besser, „Soziale Arbeit“, Heft 25/28.

„... Nun wendet man uns ein, daß gerade jene oben skizzierten

Ansprüche an die Ausbildung und diese Sehnsucht nach vertiefter Bildung bei älteren Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen durch den neuen Weg besserer Vorschulung (sozialpädagogische Fachschule als Parallele zur Höheren Fachschule der Gewerbeschullehrerin) befriedigt werden könnten. Ich will an dieser Stelle nicht zu dem Plan dieser neuesten, noch nicht geborenen Schulform Stellung nehmen, aber das eine ist deutlich: sollte sie den Weg zur vertieften Weiterbildung und damit zu bestimmten Führerstellen auf unserem Gebiet (lehrende Jugendleiterin, Heimleiterin, organisatorisch arbeitende Jugendleiterin) darstellen, so wäre, was sie brächte, ein Danaer-Geschenk. Die an der Praxis erst Aufgewachten, die Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen der sogen. Fachseminare, würden ausgeschaltet gerade von den Arbeitsgebieten, auf denen man die praktische Erfahrung für größere Bezirke verwerten will. Ihre Arbeit, die wie jede pädagogische, von Anfang an geistige und praktische Arbeit zugleich ist, würde einseitiger, auf das Nur-Praktische gedrängt, die Vergeistigung derselben träte von Anfang an zurück, und damit sänke automatisch das Niveau derer, die direkt an der Arbeit am Kinde stehen. Nach unserer Erfahrung zum Schaden der Kinder, denen wir helfen wollen.

Die werdende Jugendleiterin (1. Klasse!), die nach Abiturium und Kindergärtnerinnenexamen in der kurzen praktischen Ausbildungsstätte, welche ihr Durchgangsstation und nicht Ziel wäre, würde in dieser Arbeit doch nicht als Gleiche neben Gleichen unter den Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Fachseminars stehen. Diejenige, die sie in die Kinderarbeit einführt (es wäre eine Jugendleiterin 2. Klasse), und die, die mit ihr arbeitet, wäre sozusagen

standesmäßig von ihr getrennt. Bei dem organischen Aufstieg von der Kindergärtnerin zur Jugendleiterin hat sich heute in unzähligen Stellen ein besonders schönes Verhältnis zwischen Praktikantinnen und Gehilfinnen einerseits und Jugendleiterinnen andererseits herausgebildet, weil die Unfertigen in der Fertigen die Führerin zur gleichen Arbeit sah. Wird die andersartig geschulte Kindergärtnerin, die von Anfang an herausdrängt über diese Arbeit, so intensiv von der nicht so Geschulten zu lernen geneigt sein? Wird sie überhaupt aus der kurzfristigen Praxis das an Erfahrung mitnehmen, was, will man lehren oder organisieren, nötig ist? Ihr Reich ist nun einmal die Praxis, „das blutvolle Leben“, sonst ist sie nicht König auf eigenem Grund, sondern ist ein verwässerter Aufguß der Lehrerin oder der Volkswirtschaftlerin.

Wie glauben nun wir im Gegensatz zu jenem Artikel die Entwicklung sehen und gestalten zu sollen? Ich betone, daß hinter dem „wir“ weite Fachkreise stehen, die auf der Breslauer Arbeitstagung des Deutschen Fröbel-Verbandes ihre Stimme deutlich erhoben und deren Stellungnahme auch für die Weiterentwicklung nicht ganz gleichgültig sein kann. Wir halten fest an einem einheitlichen organischen Aufbau, der von der Kindergärtnerin und Hortnerin mit und ohne Abitur zur Jugendleiterin als höchster Spitze dieses Berufszweiges führt. Um schon vor der ersten verantwortlichen Praxis die jungen Menschen geistig und praktisch einheitlicher und gründlicher auszurüsten, haben wir die ursprünglich eineinhalbjährige Ausbildung zu einer zweijährigen ausgeweitet, von der wir erwarten, daß sie zu größerer Geschlossenheit und Vertiefung führt. Da die hauswirtschaftliche Schulung in ein früheres Jahr gelegt ist, das in

Elternhaus und fremder Familie sich abspielen kann, ist für pädagogisch-praktische Arbeit breiter Raum frei gelassen. Kein Fach ist aufgenommen und kein Stoff ist eingesetzt, um der Angleichung an die höhere Schule willen. Was hereingenommen ist, ist aus dem Bedürfnis des Berufs erwachsen, bei dem allerdings Forderungen zur Entfaltung erzieherischer Fähigkeiten, Forderungen zur Entfaltung des eigenen Menschen umschließen. Die praktische Leistung in verantwortlicher Arbeit wird in unseren Kreisen höher gewertet als früher, darauf weist die Forderung der dreijährigen praktischen Arbeitszeit hin, die der Fröbel-Verband als Vorbedingung für eine Weiterbildung vorgeschlagen hat. Für die Neugestaltung (methodisch und inhaltlich) der Jugendleiterinnen-ausbildung, d. h. für die Ausbildung der Führerstellen, liegt ein erster Entwurf dem Ministerium vor. Er bedarf der erprobenden Erfahrung, der selbständigen Durcharbeitung durch die verschiedenen Ausbildungsstätten, aber er zeigt im großen und ganzen, wohin die Richtung geht. Zu exakter, selbständiger geistiger Arbeit, zur Fähigkeit, die Probleme, die die Praxis stellt, zu sehen und zu bewältigen zu versuchen, soll, soweit das möglich ist, erzogen werden. Daß das Ministerium hier nicht enge Schranken ziehe, daß es Freiheit zum Wachstum walten lasse, daß es keine engen Prüfungsvorschriften gebe, daß ist der Wunsch der hier verantwortlich mitarbeitenden Fachkreise. Hier muß die Entwicklung noch weite Möglichkeiten haben. Daß die Abiturientinnen, welcher Schulform auch immer, in diese Berufswege eintreten (bestimmt verkürzte Abiturientinnenkurse für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen haben wir ja bereits), sich mit den Kindergärtnerinnen

und Hornertinnen anderer Vorschulung in eine Reihe stellen, ist, nach Anfängen zu urteilen, keine Utopie, wie man uns glauben machen will. Wenn der Kampf um Spielraum für die großen Aufgaben, die wir rings herum sehen, weiter seine Früchte trägt, wenn äußere und innere Ziele unserer Arbeit durch die, die an ihr gewachsen sind, klarer und deutlicher hervortreten, so fehlt uns der Zustrom der Menschen nicht, den wir nötig haben. Wir wollen auch in den Führerstellen Menschen, die ihre Arbeit begannen aus reiner Liebe zum direkten Mitleben mit dem Volkskinde, die jahrelang dessen Nöte mitgetragen und sein Elend ihr Elend haben sein lassen. Unsere Arbeit ist nun einmal eine andere als die des Lehrers, auch die des Gewerbelehrers, und deshalb muß der Weg zu ihr ein selbstgewachsener und eigener sein. Nicht weil wir an lieben Traditionen hängen, sondern weil wir uns durch keine Mode von dem Ziel, das wir für richtig erkannt haben, abbringen lassen wollen, können wir uns nicht für das Abiturium als einzigen Zugangsweg zu der Jugendleiterinnen-ausbildung bekennen."

Soziale Ausbildung der Juristen.
Magistratssyndikus Dr. Kantorowicz, Kiel. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Mai 1928.

Genosse Kantorowicz, der vor kurzem einen Lehrauftrag für Jugendrecht an der Kieler Universität erhalten hat, kritisiert den Erlaß des preussischen Justizministers über die Ausbildung der Referendare bei den Jugendämtern. Es genüge nicht, daß die Referendare an den Sitzungen des Jugendamts teilnehmen. Der Jurist habe als Richter und als Verwaltungsbeamter die Aufgabe, das soziale Leben zu gestalten. Die Rechtsordnung stellt ihn in zahlreichen Fällen vor sozialpädagogische Aufgaben. Die

Berufsjuristen bedürfen daher einer sozial-pädagogischen Schulung. Hier versagt die Ausbildung. Kantorowicz schildert dann weiter die heutigen Bestimmungen der verschiedenen Länder über die soziale Ausbildung der Juristen und meint, es müßten intensivere Maßnahmen getroffen werden.

Die Juristen müßten die sozialen Tatbestände während der Studienzeit unmittelbar erleben und lernen, sozial-pädagogisch zu helfen. Das beste Bildungsmittel sei eine Praktikantentätigkeit in der Wohlfahrtsverwaltung, insbesondere bei einem Jugendamt. Ihr Schwergewicht müßte im Außendienst liegen.

Die soziale Ausbildung darf sich nicht auf den Straffuristen beschränken. Auch der Zivilrichter braucht sie z. B. für die Fragen: Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, standesgemäßen Unterhalt usw. H. W.

Anstaltspflegekosten der privaten Fürsorge.

Direktor Dr. Brachmann, dessen Abhandlung „Die Fürsorgeverbände und die Anstaltspflegekosten der privaten Fürsorge“ an dieser Stelle Jahrgang 2, Heft 24, S. 764 besprochen worden ist, läßt in der Zeitschrift für das Heimatwesen (33. Jahrgang, Heft 5, Spalte 145) einen kurzen Nachtrag zu seinen früheren Ausführungen folgen, nachdem inzwischen eine Aussprache mit dem Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege und des Reichsverbandes der privaten, gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten stattgefunden hat. In diesem Nachtrag wird einleitend gesagt, daß sich im ganzen zwischen den Vertretern der öffentlichen Verbände und den privaten Anstalten eine Einigkeit über die Berechnung der Pflegekosten erzielen lasse. Es bleiben aber doch eine ganze Zahl von Zweifels-

fragen übrig, die in der späteren Entwicklung sorgfältig beachtet werden müssen. Die Pflegesätze sind in erster Linie abgestellt auf Krankenhäuser; Dr. Brachmann betont, daß nachgeprüft werden müsse, ob sie sich auch auf Erziehungsanstalten ausdehnen lassen. Andererseits gibt er zu, daß die privaten Anstalten nicht stets die teuersten Anstalten als Maßstab allgemein zugrunde legen. Bei der Berechnung der Pflegesätze bleibt die wichtige Frage offen, ob die Anstalten auch für Schenkungskapital Zinsen einberechnen dürfen, und ob bei den Einnahmen alle Spenden außer Acht gelassen werden dürfen. Endlich werden die Beihilfen aus Reichsmitteln, die zumeist als verzinsliche Kredite nur zum kleinen Teil als Zuschuß vergeben werden, nicht als Einnahmen erscheinen dürfen; immerhin sind diese Beihilfen, die zu einem viel geringeren Zinssatz als sonstige Darlehen ausgegeben werden, für die Wirtschaftsführung der Anstalten nicht ohne Bedeutung. W. F.

Jugendämter und Kinderarbeit. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Nr. 3/1928.

Frau Dr. Mende faßt die Forderungen eines längeren Artikels zum Schluß zusammen. Wir können auch diese Zusammenfassung nur kurz wiedergeben: Sie will Anhörung und Begutachtung durch das Jugendamt vor Ausstellung der Arbeitskarten, ferner bei Erteilung von Hausiererlaubnis und Wandergewerbeschein. Das Jugendamt soll die Entziehung der Arbeitskarte beantragen können, soll Meldungen über arbeitende Kinder entgegennehmen und diese Meldungen mit den anderen in Frage kommenden Behörden austauschen. Es soll mit der Beaufsichtigung nicht betraut werden, außer in den Fällen von Strafen-

handel, Botengängen, Zeitungstragen und Arbeit auf Rummelplätzen.

Die „Arbeiterwohlfahrt“ wird demnächst ganz ausführlich auf dieses Thema eingehen. H. W.

Gleichaltrige Mündigkeit. Ministerialrat Dr. Hans Maier. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Nr. 3/1928.

Genosse Maier setzt sich für die Gleichaltrigkeit des Mündigkeitsalters auf allen Gebieten ein. Er will die politische Mündigkeit (Wahlrecht) beim 20. Lebensjahr lassen, die bürgerliche Mündigkeit auf dieses Jahr festsetzen, ebenso die strafrechtliche Mündigkeit, und er verlangt auch, daß der Arbeitsschutz für Jugendliche vom 18. auf das 20. Lebensjahr heraufgesetzt werde.

Wir können uns dieser Förderung nur anschließen. H. W.

Fürsorgepolitik, Reichspolitik und Parteipolitik. Nachrichtendienst des Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Nr. 4, April 1928.

Der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins nimmt Stellung gegen die Kleinrentnerpolitik des Bürgerblocks. Die neuen Bestimmungen seien ein Verkennen der Ziele und Grenzen der öffentlichen Fürsorge und zeigen ein starkes Mißtrauen gegen die Fürsorgeverbände. Der künftige Reichstag werde auch vor die Frage gestellt, ob er das System der öffentlichen Fürsorge auf der Grundlage individueller Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit und individueller Bemessung der Unterstützung nach pflichtmäßigem Ermessen der örtlichen Fürsorgeverbände, und

zwar für alle Gruppen von Hilfsbedürftigen, demnach auch für die unterstützten Sozial- und Kleinrentner aufrecht erhalten oder ob er für die beiden letztgenannten Gruppen unter völliger Aussonderung aus der öffentlichen Fürsorge ein System der Rentengewährung nach schematischen Gesichtspunkten festlegen wolle. Es sei die Gefahr, die der gesamten Entwicklung der öffentlichen Fürsorge drohe, daß an Stelle ihres Wesensprinzips individualisierender Methoden eine von zentraler Stelle erfolgende schematisierende Fürsorgeleistung tritt. Systemwidrig sei schon die Festsetzung der Voraussetzungen der Wochenfürsorge, die Nichtanrechnung der Aufwertungsbezüge, die Differenzierung der Richtsätze für Sozial- und Kleinrentner einerseits, für sonstige Bedürftige andererseits und zuguterletzt noch die in dem neuen § 15a der Reichsgrundsätze schematisierte Altersrente für Kleinrentner.

Außerdem wolle der Reichstag seinen Einfluß auf die praktische Handhabung in den Fürsorgeverbänden ausdehnen, die heute noch den Ländern zustehe.

Es handelt sich allerdings hier um eines der schwierigsten Probleme der Wohlfahrtspflege der Gegenwart. Wir werden darauf noch ausführlich zurückkommen.

H. W.

Jugend heraus! Zentrale Monatschrift für Jugendpflege, Jugendbewegung und Leibesübungen. Nr. 6, Juni 1928.

Im vorliegenden Heft befürworten Vertreter der verschiedensten Richtungen die Freizeit der Jugendlichen.

BÜCHERSCHAU

Die offene Fürsorge in der Psychiatrie und ihren Grenzgebieten. Ein Ratgeber für Aerzte, Sozialhygieniker, Nationalökonomien, Verwaltungsbeamte sowie Organe der öffentlichen und privaten Fürsorge. Herausgegeben von Roemer, Kolb, Falthäuser. Verlag Julius Springer. 1927. VII. 416 S. 27 Mk.

Von zwei Seiten her hat der Gedanke der offenen Geisteskrankenfürsorge Antrieb und Nahrung erhalten: einmal von der Entwicklung der öffentlichen Wohlfahrts- und Gesundheitsfürsorge, die in der Fürsorge für jugendliche und erwachsene Psychopathen, in der Trinker- und Gefährdetenfürsorge, in der Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und der Schutzaufsicht für die vermindert Zurechnungsfähigen mehr und mehr ihre Tätigkeit auf die geistig Minderwertigen und die Psychopathen aller Art erstreckte und sich in Einrichtungen wie der Berufs- und Eheberatung oft mit den schwierigsten Problemen der psychischen Hygiene auseinanderzusetzen hatte; sodann von der wachsenden Erkenntnis, daß auch bei den organisch bedingten Geisteskrankheiten der psychische Faktor eine wesentliche Rolle spielt, daß manche trostlosen Erscheinungen völliger Verblödung, Verwilderung und asozialen Verhaltens in der Irrenanstalt Kunstprodukte der Einzelzelle und einer veralteten Behandlungsweise sind, daß eine verständige Behandlung nach modernen Gesichtspunkten auch Schwerkranke bessern, zu sozialem Verhalten erziehen, urlaubs- und entlassungsfähig machen kann, vorausgesetzt, daß man sie draußen günstig unterbringt und

durch eine nachgehende Fürsorge weiter betreut.

Die Dringlichkeit eines systematischen Ausbaues dieses wichtigen Fürsorgezweiges läßt das Erscheinen einer zusammenfassenden Darstellung des bisher Geschaffenen lebhaft begrüßen, wenngleich die Erfahrungen weniger Jahre noch nicht die Herausgabe eines 416 Seiten starken Sammelbandes rechtfertigen, und in der Tat wird der Umfang nur durch viele Wiederholungen, zu detaillierte Schilderungen technischer Einzelheiten des Bureaubetriebes von der Schreibmaschine bis zum Fernsprecher erreicht, und auch manche gegenseitigen persönlichen Lobesbezeugungen der Autoren erscheinen überflüssig. Ganz ausgezeichnet und für jeden an der Fürsorge Interessierten lesenswert sind die zusammenfassenden Beiträge von Roemer, der die geschichtliche Entwicklung der offenen Geisteskrankenfürsorge schildert und ihr Verhältnis zur praktischen Irrenpflege, zur wissenschaftlichen Psychiatrie und zum allgemeinen Fürsorgewesen bespricht. Sympathisch wirkt außer der Gründlichkeit der Darstellung auch die klug abwägende Art, mit der er die Streitfragen behandelt, insbesondere die, ob diese Fürsorgetätigkeit den Irrenanstalten oder der allgemeinen Fürsorge angegliedert und unterstellt werden soll. Wenn er sich auch mit den anderen Psychiatern im Prinzip für die Vereinigung mit den Irrenanstalten ausspricht, so läßt er doch die Gegenstände gelten und erkennt an, wieviel der Initiative psychiatrischer Laien zu verdanken ist und wie verständnislos ein großer Teil der zünftigen Psychiater den modernen Bestre-

bungen noch gegenübersteht und dem Rufe „Heraus aus dem Turm“ nicht Folge leistet. Nicht die gleiche Objektivität kann man von Kolb rühmen, dessen Unvoreingenommenheit dem Leser um so zweifelhafter wird, wenn er so wenig exakt begründete Allgemeinurteile liest wie die über Krieg und Revolution (S. 157): „Die Beteiligung der geistig Minderwertigen an Fahnenflucht, Verhetzung, strafbaren Handlungen war wohl (!) noch wesentlich größer als die Beteiligung der geistig Minderwertigen an der Friedenskriminalität ist; beim Umsturz und besonders in der Räterepublik in München haben geistig minderwertige Elemente als „Führer“ eine hervorragende Rolle gespielt... Es ist Selbsterhaltungspflicht des Staates, seine geistig minderwertigen Bewohner allmählich durch eine offene psychiatrische Fürsorge zu registrieren, um zu verhüten, daß diese Elemente besonders in einer neuen Umgebung in schweren Stunden einen Einfluß gewinnen, der nach ihrer geistigen Struktur fast ausnahmslos ein schädlicher sein muß, ein verhängnisvoller werden kann.“ Solche Ausführungen sind unseres Erachtens der Propagierung des Registrierungsgedankens nicht günstig, ja verhängnisvoll. Sehr wichtig und gut ist Kolbs Beitrag über die offene Geisteskrankenfürsorge im Ausland. Aertzlich bedeutsam sind besonders die Artikel von Bleuler über „Die ärztlichen Anzeigen für frühe Entlassungen“ und von Wilmanns über „Die Behandlung der Schizophrenen im Wandel der Zeiten“. Sehr gut durchgearbeitet und materialreich sind auch die Abschnitte von Faltlhauser über die Einrichtung der offenen Fürsorge in Erlangen, über den organisatorischen Gesamtaufbau und die Frage der Schutzaufsicht. Bemerkenswert ist sein günstiges Urteil über die Er-

folge der Trinkerfürsorge, während er die bei anderen Giftstüchtigen (Morphinisten, Kokainisten) unserer Meinung nach zu gering einschätzt. Auch hier scheint uns Roemers Urteil, der die Erfolge bei beiden ungefähr gleichstellt, zutreffender.

Dr. Ernst Haase.

Der Nachmittagskinderhort, eine notwendige Ergänzung der Volksschule und ein Mittel zur Bekämpfung der Schwererziehbarkeit. Schuldirektor E. O. Wagner. Friedrich Manns Pädagogisches Magazin. Heft 1202. Hermann Beyer u. Söhne, Langensalza. 28 S. 0,75 RM.

Die Darstellung der Hortaufgaben hat nur den Fehler, zu knapp zu sein, um einen größeren Kreis zur Schaffung von Horten anzuregen oder Wohlfahrtsschüler zu belehren. Sehr treffend sagt der Verfasser, daß der Hort der Absonderung Schwererziehbarer vom Gemeinschaftsleben entgegenzuwirken habe, und so allein die Fürsorgeerziehung vermeiden könne.

H. W.

Schwerbeschädigtengesetz in der Fassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927. Mit der Ausführungsverordnung vom 13. Februar 1924. Selbstverlag des Bundesvorstandes des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Berlin C 2, An der Stralauer Brücke 6. Gegen Voreinsendung von 0,45 RM.

In der Schriftenreihe des Reichsbundes Nr. 10 ist das Gesetz in der jetzt gültigen Fassung unter erläuternder Gegenüberstellung der bisherigen Fassungen herausgegeben worden. Die Ausgabe zeichnet sich, wie alle Schriften des Reichsbundes, durch klaren Druck, Uebersichtlichkeit und vor allem durch Billigkeit aus.